



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

## Energiestrategie 2025 – Steirischer Umweltlandesfonds

---

## DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH 30 U 1/2014-10

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	5
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3 Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	7
<b>2. AUFGABEN UND ZWECK DES FONDS</b> .....	<b>8</b>
2.1 Historie .....	8
2.2 Förderungsschwerpunkte.....	10
2.3 Grundlagen zu den Förderungen .....	13
2.4 Förderungsabwicklung.....	15
<b>3. ORGANISATION</b> .....	<b>17</b>
3.1 Datenerfassung .....	20
3.2 Planung und Steuerung .....	22
3.3 Umweltauswirkungen der Maßnahmen .....	23
3.4 Monitoring.....	24
<b>4. PERSONAL- UND SACHAUFWAND</b> .....	<b>28</b>
4.1 Landesbedienstete .....	28
4.2 Freie Dienstnehmer .....	29
4.3 Honorare.....	30
4.4 Zusammenfassung .....	31
<b>5. RICHTLINIEN</b> .....	<b>32</b>
5.1 Übereinstimmungen bei Massenförderungen.....	32
5.2 Direktförderungen von modernen Holzheizungen .....	35
5.3 Direktförderungen von thermischen Solaranlagen .....	37
5.4 Direktförderungen von PV-Anlagen.....	40
5.5 Bürgerbeteiligungsmodell für PV-Anlagen.....	43
5.6 Klimafreundliche Mobilität .....	46
5.7 Zusammenfassung zu den Richtlinien.....	52
<b>6. FÖRDERUNGEN</b> .....	<b>53</b>
6.1 Fondsmittel .....	53
6.2 Förderungsschienen .....	55
6.3 Förderungen außerhalb der Richtlinien.....	64
<b>7. SCHNITTSTELLEN</b> .....	<b>66</b>
7.1 Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft .....	66
7.2 Kommunalkredit Public Consulting GmbH .....	66
7.3 Weitere Bundesförderungen .....	67
7.4 Wohnbauförderung .....	67
7.5 Gemeinden .....	69
<b>8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>71</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
E-	Elektro-
EBS	Energieberatungsstelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
FA	Fachabteilung
FAEW	Fachabteilung Energie und Wohnbau
KFG 1967	Kraftfahrzeuggesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
KLIEN	Klima- und Energiefonds
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt peak (Spitze)
LAD	Landesamtsdirektion
LDF	Landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung
LEV	Landesenergieverein
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
LWK	Landeskammer für Land und Forstwirtschaft bzw. Landwirtschaftskammer
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Pkw	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
RA	Rechtsabteilung
RL	Richtlinie/n
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
StESUG	Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz
ULF	Umweltlandesfonds

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Energiestrategie 2025. Insbesondere wurde eine stichprobenweise Überprüfung des Steirischen Umweltlandesfonds durchgeführt. Der Prüfzeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2009 bis 2013.

Die Aufgabe und der Zweck des Umweltlandesfonds ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich erneuerbarer Energien, Energieeffizienz sowie Klimaschutz. Mittels nicht rückzahlbarer Zuschüsse werden Anreize in der Bevölkerung, in diesen Bereichen selbst zu investieren, gesetzt.

Die Direktförderungen für die Bereiche Biomasse Heizanlagen, thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Bürgerbeteiligungsmodell für Photovoltaikanlagen, klimafreundlicher Individualverkehr und Sonderprojekte des Umweltlandesfonds waren Prüfgegenstand.

Der Großteil dieser Förderungsschienen ist mittels entsprechender Richtlinien, die im Laufe der Zeit stets weiterentwickelt wurden, geregelt.

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenweise Förderungsfälle in den jeweiligen Förderungsschienen. Diese Förderfälle waren entsprechend den Richtlinien ordnungsgemäß abgewickelt worden. Die Unterlagen enthielten die geforderten Nachweise und konnten schlüssig nachverfolgt werden.

Für Sonderprojekte liegen keine Richtlinien betreffend die Auswahl der Projekte vor. Diesbezügliche Kriterien sollten erstellt werden. Es ist sicherzustellen, dass nur innovative Ansätze entsprechend der vorgegebenen Ziele (z. B. der Energiestrategie 2025) gefördert werden.

Die Förderungsabwicklung wurde – mit Ausnahme des klimafreundlichen Individualverkehrs – im Mai 2011 auf ein zweistufiges Verfahren geändert. Dieses Verfahren hat für das Land Steiermark und den Förderungswerber Vorteile.

Die Umstellung der Förderungsabwicklung des Umweltlandesfonds auf die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung ist hinsichtlich der erhöhten Transparenz als positiv zu werten. Sie umfasst noch nicht alle Bereiche. Die angestrebte Gesamtlösung für eine EDV-mäßige Erfassung und Abwicklung sämtlicher Förderungen des Landes sollte forciert werden.

Da ein rückläufiger Trend der eingereichten Förderungsanträge zu erkennen ist, sollte der Personalbedarf überprüft werden. Das Personal ist entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen einzusetzen.

Die ausschließlich aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellten Mittel wurden in den Jahren des Prüfzeitraumes um knapp € 9,20 Mio. (ca. 18 %) überschritten. Diese Differenz wurde durch Verstärkungen, Umwidmungen und Rückersatz ausgeglichen. Es ist besonderes Augenmerk auf eine entsprechende Abschätzung der erforderlichen Budgetmittel zu legen.

Zusätzlich zum Umweltlandesfonds gibt es Direkt- bzw. Investitionszuschüsse anderer Institutionen. Die Förderlandschaft sollte diesbezüglich besser koordiniert werden.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die

**Energiestrategie 2025;  
stichprobenweise Überprüfung des Steirischen Umweltlandesfonds.**

**Prüfzeitraum** waren die Jahre 2009 bis 2013.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung war bzw. ist die **politische Zuständigkeit** wie folgt:

- Landesrat Ing. Manfred Wegscheider bis zur Neuwahl der Landesregierung im Landtag am 21. Oktober 2010
- Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser seit 5. November 2010

Das Referat „Sanierung und Ökoförderung“ der Fachabteilung Energie und Wohnbau (FAEW) in der Abteilung 15 (A15) Energie, Wohnbau, Technik ist gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Förderungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Energie und Klimaschutz zuständig. Darunter fällt die Angelegenheit „Steirischer Umweltlandesfonds“.

Vor Inkrafttreten der Organisationsreform mit 1. August 2012 lag die Zuständigkeit bei der Abteilung 17 (A17) Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst, Fachabteilung 17A (FA17A) Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten. Bis zu diesem Zeitpunkt war in der Geschäftseinteilung explizit angeführt: „Steirischer Umweltlandesfonds – Förderungsangelegenheiten“.

Der Landesrechnungshof prüfte bereits im Jahre 2007 die Gebarung des Steirischen Umweltlandesfonds. Diese Prüfung bezog sich auf den Prüfzeitraum 2002 bis zum ersten Halbjahr 2007.

Fragen des Energiewesens, des Klima- und des Umweltschutzes unterliegen laufenden Entwicklungen. Dafür verantwortlich sind strategische Veränderungen und technische Innovationen. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen hat sich der Landesrechnungshof entschlossen, die Agenden des Steirischen Umweltlandesfonds neuerlich einer stichprobenweisen Überprüfung zu unterziehen. Dabei hat sich gezeigt, dass sich der Steirische Umweltlandesfonds sowohl im organisatorischen als auch im strategischen Bereich wesentlich verändert hat.

## 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Gemäß Art. 50 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG) obliegt dem Landesrechnungshof (LRH) die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Der Steirische Umweltlandesfonds (ULF) ist aufgrund des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG (LGBl. Nr. 78/1988 i.d.g.F.) als Fonds, dem keine rechtliche Selbständigkeit zukommt, eingerichtet und wird von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zuständigen Organisationseinheit verwaltet.

Die Zuständigkeit zur Prüfung der Gebarung des ULF durch den LRH ist gemäß Art. 50 L-VG gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der A15 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. November 1985 wurde der ULF zur Förderung von Maßnahmen, die eine Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen, die Sicherung und Entwicklung der Nutzungs- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Verbesserung der Umweltbedingungen gewährleisten, gegründet.

Am 17. Dezember 1985 fand die konstituierende Sitzung des Fachbeirates des ULF statt. Mit RSB vom 21. April 1986 wurde einstimmig beschlossen, dass die Bearbeitung von Anträgen an den ULF im Sinne der vereinbarten Richtlinien (RL) aufgenommen werden kann. In diesen von der Landesregierung zu erlassenden RL werden Bedingungen und Auflagen detailliert festgelegt.

Das Gesetz **über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG**, LGBl. Nr. 78/1988, ist mit 1. November 1988 in Kraft getreten (dzt. idF LGBl. Nr. 87/2013). Damit erfolgte die landesgesetzliche Verankerung eines umfassenden Umweltschutzes.

Der ULF hat in § 11 dieses Gesetzes seine landesgesetzliche Grundlage erhalten.

Ziel war es, mit der Installierung des ULF eine Hilfe zur Kostentragung und Förderung von Maßnahmen zu schaffen, die insbesondere eine Verbesserung der Umweltbedingungen gewährleisten. Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlage und des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen und die zu setzenden Maßnahmen verursachen hohe Kosten, die oftmals die vorhandenen finanziellen Möglichkeiten des Einzelnen übersteigen. Daher sollen sie – unter Einhaltung von RL – vom Land Steiermark unterstützt werden.

Die Mittel des Fonds sind gemäß § 11 Abs. 2 StESUG *„vom Landtag jährlich zu beschließende Mittel, allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, Rückflüsse von allfälligen Darlehen des Fonds, eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe, sonstige Zuwendungen“*. Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten. Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag jährlich zu berichten.

Mit den Bestimmungen in den Abs. 4 bis 6 soll sichergestellt werden, dass die Förderung widmungsgemäß verwendet wird. Dies soll nicht nur über eine Prüfung des Antrages erreicht werden, sondern insbesondere auch durch die nachträgliche Kontrolle. Daher ist in Abs. 4 *„die Gewährung von Förderungen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendig sind und sicherstellen, dass Landesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges notwendigen Umfang eingesetzt werden“*.

Gemäß Abs. 5 ist *„der Förderungswerber (Förderungsempfänger) zu verpflichten, Organen des Landes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Förderungen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Der Förderungswerber ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen“*.

Der gewährte Förderungsbetrag ist gem. Abs. 6 rückzuerstatten, „wenn

- a) *die Landesregierung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,*
- b) *die geförderte Maßnahme durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,*
- c) *der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat,*
- d) *die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder*
- e) *die an die Gewährung der Förderung geknüpften Bedingungen und Auflagen (Abs. 4) nicht eingehalten worden sind“.*

Die Auferlegung der Verpflichtungen gemäß Abs. 5 und Abs. 6 sind verbindlich. Die Gewährung einer Förderung kann nur mit diesen Auflagen erfolgen.

### **1.3 Stellungnahmen zum Prüfbericht**

Die Stellungnahme des **Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Siegfried Schrittwieser** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

**Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath** nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

## **2. AUFGABEN UND ZWECK DES FONDS**

Unter dem Aspekt des Umweltschutzes wurde der ULF im Jahre 1985 mittels RSB gegründet. Die Aufgabe und der Zweck des ULF sind entsprechend den derzeit geltenden RL die nachhaltige Entwicklung hinsichtlich erneuerbarer Energien, Energieeffizienz sowie Klimaschutz durch Setzen von Anreizen in der Bevölkerung, in diesen Bereichen selbst zu investieren, zu fördern.

Der ULF ist auf die Förderung regenerativer Energieträger, die Verringerung von Emissionen und die Schonung von Ressourcen mittels einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschüsse ausgerichtet. Vorwiegend werden einzelne Projekte, die vor allem eine Verbesserung der Umweltbedingungen gewährleisten sollen, gefördert.

### **2.1 Historie**

In der Zeit nach der Gründung des Fonds erfolgten die einzelnen Förderungen für umweltrelevante Projekte mittels RSB. Diverse RL für einzelne Förderungsschienen wurden erst viel später herausgegeben.

Dem Fonds wurden 1985 und 1986 finanzielle Mittel als Landesbeitrag zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde bei der Budgetvereinbarung zum Landesvoranschlag 1986 festgelegt, dem ULF nach Möglichkeit weiteres Geld durch Erzielung von außerordentlichen Einnahmen (z. B. durch Veräußerungserlöse) zur Verfügung zu stellen.

In den Folgejahren wurden verschiedene Förderungsaktionen ins Leben gerufen. Mit RSB vom 17. April 1989 wurde die „Regionalaktion Graz und Umland“ gestartet, die Fernwärmeanschlüsse von Industrie- und Gewerbebetrieben bis Ende 1991 förderte. Von 1988 bis Ende 1989 lief die Landesförderung für die Aktion „Nachrüstkatalysator aus Mitteln des ULF“. Im Zuge dieser Aktion wurde die Nachrüstung von 12.240 Katalysatoren bewilligt. Zu diesen beiden befristeten Förderungsaktionen wurden Sonder-RL erlassen.

Eine RL für die Förderung von Sonnenkollektoren wurde erstmalig mit Ferialverordnung vom 22. Juli 1992 seitens der Steiermärkischen Landesregierung unbefristet beschlossen.

Die RL für die Förderungen von modernen Holzheizungen ist mit 1. Juli 1998, ebenfalls unbefristet, in Kraft getreten.

Durch budgetäre Engpässe drohte von 2000 auf 2001 ein Förderungsstopp bei der Unterstützung von Investitionen in Alternativenenergien, insbesondere für Solarheizungen und Biomassefeuerungsanlagen, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch Anträge in Höhe von ca. € 1,8 Mio. eingereicht waren. Mit Landtagsbeschluss vom 20. März 2001 wurde daher die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, „*die Förderung für Sonnenkollektoren und Biomassefeuerungsanlagen weiterzuführen und in den Budgets 2001 und 2002 eine adäquate Dotierung des Steirischen Umweltlandesfonds vorzusehen*“. Dieser Forderung wurde nachgekommen, die Förderung konnte fortgesetzt werden.

In den RL für die Förderung von Solaranlagen und modernen Holzheizungen wurde ab dem Jahr 2001 zu den bestehenden Zielen des ULF (Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen) zusätzlich auf beschäftigungspolitische Aspekte Bedacht genommen.

Verschiedene Umweltschutzprogramme, Energie- und Klimapläne sowie Energiestrategien der Landesregierung beeinflussen die Setzung von Maßnahmen in der Förderungspolitik. Auch soll vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union (EU) getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet werden.

Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung geleistet werden.

Bis zum 31. März 2007 gab es drei Förderungsschienen:

- Solaranlagen
- Biomasse Heizanlagen (moderne Holzheizungen)
- Einbau von Russfilterkatalysatoren für dieselbetriebene Kraftfahrzeuge (Kfz)

Die Förderungsaktion für den nachträglichen Einbau von Russfilterkatalysatoren für dieselbetriebene Kfz war zunächst vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 begrenzt und wurde insgesamt zwei Mal, zuletzt mit RSB vom 18. Dezember 2006 bis zum 31. März 2007 verlängert. Die Förderungsschienen Solaranlagen und Biomasse Heizanlagen bestehen weiterhin.

Eine eigene RL für die Errichtung von Photovoltaikanlagen<sup>1</sup> (PV-Anlagen) wurde 2010 erlassen. Die Förderungsschienen „klimafreundlicher Individualverkehr“ und „Bürger-

---

<sup>1</sup> Eine Photovoltaikanlage ist eine Solarstromanlage, bei der die Solarenergie in elektrische Energie umgewandelt wird.

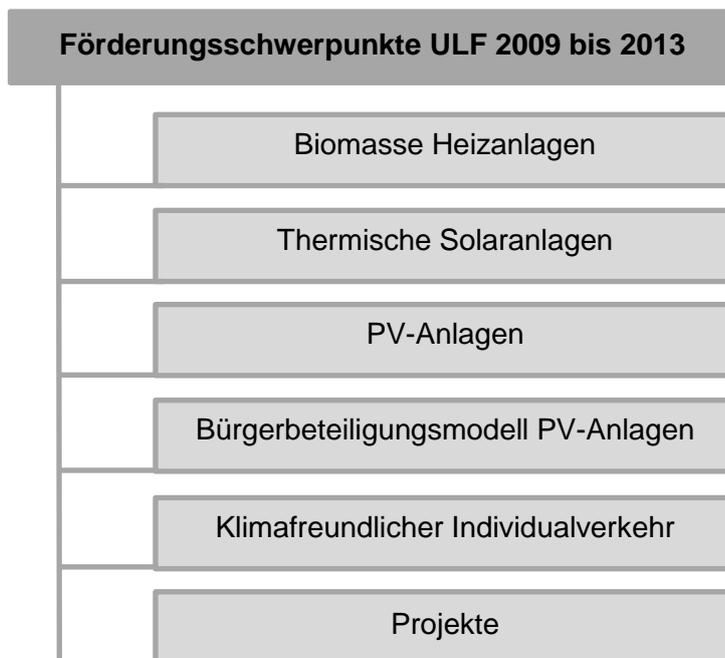
beteiligungsmo­dell für PV-Anlagen“ waren im Prüfzeitraum im Förderungsprogramm, wurden jedoch teilweise wieder abgesetzt.

Im Laufe der Zeit gab es auch mehrere organisatorische Änderungen im Hinblick auf die Zugehörigkeit des ULF, auf die in späteren Kapiteln genauer eingegangen wird.

Ab 2010 wurde das Software-Programm Landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) eingesetzt, das die bis dahin verwendete Datenbank ablöste.

## 2.2 Förderungsschwerpunkte

Im Prüfzeitraum von 2009 bis 2013 waren folgende Förderungsschienen des ULF gegeben:



Der Geltungszeitraum der einzelnen Förderungsschienen bzw. deren Untergruppen variierte in dieser Zeit. Die folgende Darstellung bezieht sich auf den Prüfzeitraum 2009 bis 2013 und enthält die jeweils gültigen Förderungsschienen:

Förderungsschiene	2009	2010	2011	2012	2013
Biomasse Heizanlagen	■	■	■	■	■
Thermische Solaranlagen	■	■	■	■	■
Photovoltaikanlagen	■	■	■	■	■
Bürgerbeteiligungsmodell für PV-Anlagen					■
E-Fahrräder und E-Kleinkrafträder	■	■	■		
E-PKW				■	■
2-spürige KFZ ohne behördliche Zulassung	■	■	■	■	■
Projektförderungen	■	■	■	■	■

Abb.: Geltungszeitraum der einzelnen Förderungsschienen im Prüfzeitraum

Ausgehend von den bereits bestehenden Förderungsschienen Solaranlagen und moderne Holzheizungen (Biomasse Heizanlagen), die in den Jahren 1992 bzw. 1998 gestartet wurden, kam im Jahr 2009 eine dritte Förderungsaktion hinzu. Unter den Begriff „klimafreundlicher Individualverkehr“ fallen die Förderungen für elektrisch betriebene Fahrräder, Kleinkrafträder, Personenkraftwagen (Pkw) und in weiterer Folge auch zweiseiprige Kfz ohne behördliche Zulassung. Aufgrund der unterschiedlichen technischen Komponenten und der steigenden Investitionen am PV-Sektor wurde ab 2010 eine Trennung der Förderungsschiene für Solaranlagen in solarthermische Anlagen und PV-Anlagen vorgenommen. Ein Bürgerbeteiligungsmodell für PV-Anlagen wurde im Jahr 2013 für die Dauer eines halben Jahres ins Leben gerufen. Daher lagen im Prüfzeitraum 2009 bis 2013 folgende Förderungsschwerpunkte vor:

### 2.2.1 Moderne Holzheizungen

Förderungen für Biomassefeuerungen werden für neu errichtete Holzheizungen (Befeuerung mittels Scheitholz, Pellets oder Hackschnitzel), die vorgegebene Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und einen geforderten Mindestwirkungsgrad erreichen, gewährt. Die modernen Holzheizungen werden als Gebäudeheizung zum Zwecke der Wohnnutzung bzw. für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime sowie Sportanlagen errichtet. Überwiegend sind die Förderungen jedoch für kleinere Anlagen und für Endverbraucher gedacht.

### 2.2.2 Thermische Solaranlagen

Im vergangenen Jahrzehnt stiegen Investitionen in thermische Solaranlagen vor allem im Bereich der Einfamilienhäuser kontinuierlich an. Erst seit etwa 2011 ist ein rückläufiger Trend zu beobachten. Der Gegenstand dieser Förderungsschiene ist die Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung für Wohnzwecke und für oben erwähnte öffentliche Einrichtungen. Bis Ende 2009 gab es für thermische Solaranlagen und PV-Anlagen eine gemeinsame RL.

### **2.2.3 PV-Anlagen**

Eine PV-Anlage ist eine Solarstromanlage, bei der die Solarenergie in elektrische Energie umgewandelt wird. Durch das verstärkte Aufkommen dieser alternativen Energieversorgung, die erhöhte Nachfrage auf dem PV-Sektor sowie den unterschiedlichen technischen Komponenten von thermischen Solar- und PV-Anlagen wurde ab 2010 eine eigene RL erlassen. Die Förderung in dieser Sparte richtet sich auf Investitionen für Neuerrichtungen oder Erweiterungen von PV-Anlagen zur Stromgewinnung für Zwecke der Wohnnutzung bzw. für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime oder öffentliche Sportanlagen.

### **2.2.4 Bürgerbeteiligungsmodell für PV-Anlagen**

In der ersten Jahreshälfte 2013 wurde im Rahmen einer zeitlich befristeten Impulsförderung das Förderungsmodell zur PV-Bürgerbeteiligung ausgelobt. Von den insgesamt 37 Einreichungen, von denen nach heutigem Stand lediglich 26 zur Umsetzung kommen, befindet sich der überwiegende Teil im Jahr 2014 in der Realisierungsphase.

### **2.2.5 Klimafreundlicher Individualverkehr**

In den Jahren 2009 und 2010 wurden im Rahmen der Förderungsaktion des ULF, „klimafreundlicher Individualverkehr“, der Ankauf von neuen ein- und zweispurigen Elektrofahrzeugen bzw. deren Umbau auf vollständigen elektrischen Betrieb sowie der Ankauf von neuen oder gebrauchten elektrisch betriebenen zweispurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, gefördert.

Mit der Förderungsaktion wurden über 5000 Anträge, vorrangig für E-Fahrräder und elektrisch betriebene einspurige Kfz, bearbeitet. Mit der Erweiterung der Förderungsaktion im Juli 2009 auf den Ankauf von neuen elektrisch betriebenen zweispurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen, wurde auch ein Schwerpunkt gesetzt, Menschen mit Bewegungseinschränkungen in ihrem umweltbewussten Mobilitätsverhalten zu unterstützen. Die letztgenannte Förderung wird auch heute noch angeboten. Im Jahr 2012 gab es neuerlich eine Impulsförderung für elektrisch betriebene Pkw.

### **2.2.6 Projektförderungen**

Neben den oben aufgezählten Hauptförderungsschienen, die in den Jahren des Prüfzeitraumes zwischen 97 % und 99,5 % des Förderungsvolumens beanspruchten, fördert der ULF noch besonders innovative Projekte. Für diese Förderungsschiene gibt es aufgrund der Vielfältigkeit keine generelle RL. Die Rahmenrichtlinie über die

Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark wird jedoch eingehalten und ein entsprechender Förderungsvertrag wird mit dem Projektbetreiber abgeschlossen.

### **2.2.7 Status quo**

Vom ULF werden mit Ende 2013 lediglich die drei Massenförderungsschienen Biomasse Heizanlagen, thermische Solaranlagen und PV-Anlagen sowie die Förderungsschiene im Bereich der klimafreundlichen Mobilität zweisepurige Kfz ohne behördliche Zulassung betrieben. Im Bereich des Bürgerbeteiligungsmodells für PV-Anlagen, die eine zweijährige Realisierungsfrist haben, ist die Mehrzahl der Projekte derzeit in Umsetzung. Die Abrechnung und Auszahlung der Förderungen steht in den meisten Fällen noch aus. Projektförderungen werden nach wie vor durch RSB genehmigt.

## **2.3 Grundlagen zu den Förderungen**

### **2.3.1 Förderungskonzept**

Bereits der RSB aus dem Jahr 1985 enthält eine Geschäftsordnung, wonach über den Gegenstand der Förderungen RL zu erlassen sind. Auch das StESUG sieht die Erlassung von RL durch die Landesregierung vor. Das Förderungskonzept des ULF ist zum Großteil durch RL definiert.

Die mittels RSB genehmigten RL werden seit dem Jahr 2001 laufend durch RSB den jeweils notwendigen Erfordernissen der Energie- und Umweltpolitik angepasst. Dabei spielt auch der Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark sowie die Energiestrategie Steiermark 2025 eine große Rolle, da hier die nationalen und internationalen Zielsetzungen entsprechend dokumentiert sind.

### **2.3.2 Energiestrategie 2025**

Im Energieplan 2005 bis 2015 sowie auch in der Energiestrategie Steiermark 2025 sind zahlreiche Ziele mit dazugehörigen Maßnahmen angeführt, die eine Reduktion des Energiebedarfs fördern sollen. Der Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieeinsatz der Steiermark soll gleichzeitig erhöht werden.

Der ULF ist eines von mehreren Instrumenten, mit Hilfe derer die Ziele der Energiestrategie Steiermark 2025 erreicht werden sollen. Dazu enthält das Förderungsprogramm des ULF Maßnahmen zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie. Moderne Holzheizungen, thermische Solar- und PV-Anlagen sowie weitere Schienen, die jedoch keinen durchgängigen Geltungszeitraum aufweisen (Bürgerbeteiligungsmodell PV-Anlagen, klimafreundlicher Individualverkehr), werden aus Mitteln des ULF gefördert.

Ziel der Energiestrategie Steiermark 2025 ist es, den **Anteil von erneuerbarer Energie am Gesamtenergieeinsatz bis 2020 auf 34 % zu steigern**. Gemäß Energiebilanz 2012 steht die Steiermark bei etwa 28,7 %.

Eine Steigerung dieses Prozentsatzes ist jedoch schwierig. Obwohl der Output an erneuerbarer Energie durch zahlreiche Projekte in absoluten Zahlen stetig steigt, bleibt das anteilige Verhältnis durch den insgesamt stark steigenden Energiebedarf hinter den Erwartungen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der einzelne Verbraucher sein Verhalten verändert und sparsam mit den Energieressourcen umgeht.

### **2.3.3 Nachhaltige Maßnahmen**

Die Investitionen in Maßnahmen, die vom ULF gefördert werden, können grundsätzlich als nachhaltig wirksam angesehen werden. Durch die Realisierung einer modernen Holzheizung oder einer thermischen Solaranlage entstehen nachhaltige positive Effekte für die Umwelt.

Bei Beratungsgesprächen wird kommuniziert, in welcher Größenordnung z. B. bei Solaranlagen Investitions- und Betriebskosten anfallen und allenfalls Emissionseinsparungen lukriert werden können.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ lässt sich jedoch nicht so einfach definieren. Laut Erläuterung des ULF ist eine Anlage optimal, wenn sie (und das beinhaltet Größe des Solarkollektorfeldes, Leitungen, Größe des Speichers, Steuerung, bei Heizungseinbindung Abstimmung mit anderen Komponenten des Heizungssystems, genaue Bedarfserhebung) genau definiert und einer unter ökologischen Kriterien erfolgten Materialwahl (Kupfer, Aluminium etc.) professionell errichtet wird. Das könnte für ein Projekt nur im Einzelfall durch eine individuelle Lebenszyklusanalyse belegt werden.

### **2.3.4 Zielerreichung**

Die eigentlichen Ziele der Vergabe einer Förderung des ULF in Form von Direktzuschüssen sind der Umweltschutz und der sparsame Einsatz von Energie. Durch Anreize sollen Investitionen hinsichtlich erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz in der Bevölkerung hervorgerufen werden.

Die Erreichung der politischen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in oben angeführten Bereichen wird durch den ULF begünstigt. Generelle Wirkungsziele, wie sie für die Steiermark im Rahmen der Energiestrategie Steiermark 2025 formuliert wurden, unterliegen selbst einer laufenden Evaluierung und können nur zum Teil durch den ULF unterstützt werden.

Ein wesentlicher Faktor der Zielerreichung ist die Schaffung einer Bewusstseinsbildung in der steirischen Bevölkerung. Zu diesem Zweck werden seitens der ULF Marketingmaßnahmen gesetzt. Insgesamt wurden zwischen 2011 und 2013 ca. € 445.000,- aus dem ULF („Öffentlichkeitsarbeit Energiestrategie“) für Marketingmaßnahmen (z. B. Kampagne „Ich tu's“) eingesetzt.

## 2.4 Förderungsabwicklung

Im Bereich der Förderungsabwicklung kam es ab Mai 2011 zu einer gravierenden Umstellung. Bis zu diesem Zeitpunkt (bzw. mittels einer Übergangsbestimmung bis Ende Oktober 2011 für bereits begonnene Vorhaben) konnten die Förderungswerber ihre Anträge um Gewährung eines Direktzuschusses **nach der Errichtung** einer modernen Holzheizung, einer Solar- bzw. einer PV-Anlage bei den verschiedenen in den RL angeführten Stellen einreichen. Zuständig für die Förderungsabwicklung waren der ULF bzw. regionale Energieagenturen.

Die regionalen Energieagenturen sind gemeinnützige Vereine oder Unternehmen, die Beratungsleistungen sowohl für private Haushalte als auch für gewerbliche Betriebe am Energiesektor entgeltlich erbringen. Darüber hinaus werden auch Veranstaltungen durchgeführt und Projekte begleitet, sowie Maßnahmen zur Verbreitung erneuerbarer Energieträger gesetzt. Die Energieagenturen sind grundsätzlich frei finanziert.

Die Anträge wurden im Auftrag des ULF durch freie Dienstnehmer bzw. seitens der regionalen Energieagenturen bearbeitet, die technischen Bescheinigungen geprüft, die Förderungshöhe errechnet und der Antrag an den ULF zur abschließenden Bearbeitung, Dateneingabe und Anweisung einer Förderung weitergeleitet.

**Ab Mai 2011** wurde ein **zweistufiges Verfahren** eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt sind Anträge mit den erforderlichen und in den jeweiligen RL angeführten Unterlagen **vor Durchführung der Maßnahme** einzureichen. Im Rahmen einer Vorprüfung werden diese hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage (1. Stufe)**.

Diese bedingte Förderungszusage sowie eine entsprechende, fristgerechte Realisierung der Anlage (Nachweisführung durch die Endabrechnung inklusive sämtlicher geforderter Unterlagen) sind Voraussetzungen für eine **Auszahlung der Förderung (2. Stufe)**.

Dieselbe Vorgehensweise wurde auch bei der 2013 für ein halbes Jahr eingeführten Förderungsschiene Bürgerbeteiligungsmodell für PV-Anlagen gewählt. Lediglich bei der klimafreundlichen Mobilität, Unterstützung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, behielt man das einstufige Verfahren bei.

**Der LRH begrüßt die Umstellung auf das zweistufige Verfahren. Es entstehen dadurch Vorteile sowohl für das Land (bessere Steuerung) als auch für den Förderungswerber (Gewissheit einer Förderung bei Einhaltung aller Regelungen der RL durch die bedingte Förderungszusage).**

Die Umstellung der Prüfung von Förderungsfällen vom Landesenergieverein (LEV) an von der Fachstelle Energie beschäftigte freie Dienstnehmer erfolgte 2009. Davor wurden freie Dienstnehmer vom LEV sowie drei weitere freie Dienstnehmer des ULF mit der Prüfung von Förderungsfällen beauftragt. Ab diesem Zeitpunkt war der LEV nicht mehr in die Förderungsabwicklung des ULF involviert. Auskünfte über die Servicestelle können aufgrund der Zugänglichkeit zu den Daten in der LDF jedoch nach wie vor gegeben werden. Seit 2013 werden die Anträge nur noch vom ULF und von den **regionalen Energieagenturen** entgegen genommen.

Im Laufe der letzten Jahre nahm die Zahl der Energieagenturen als beauftragte Förderungseinreich- und -prüfstellen zu. Von ursprünglich sechs Stellen im Jahr 2009 wuchs die Anzahl der Partneragenturen permanent. Ende 2011 wurde für die Jahre 2012 und danach in Abstimmung mit dem Verfassungsdienst erstmalig eine öffentliche Interessentensuche von Partneragenturen ausgeschrieben und weitere Energieagenturen, die über geeignete fachliche und personelle Ressourcen verfügten, aufgenommen. Mit Stand 2014 wickeln insgesamt 12 Agenturen dezentral die technischen Aspekte von Förderungsfällen in den Bereichen PV, Solarthermie und Biomasse ab.

Mit den regionalen Energieagenturen wurde in Form von Verträgen mit dem Land Steiermark (bzw. der zuständigen FA) vereinbart, dass die Anträge für die Förderungen von modernen Holzheizungen, Solar- und PV-Anlagen gegen Pauschalen entgegen genommen, aufbereitet und dem ULF auszahlungsreif übermittelt werden. Diese Verträge werden jährlich erneuert.

### 3. ORGANISATION

Aufgrund des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt ist der ULF als Verwaltungsfonds des Landes eingerichtet. Da dem Fonds keine rechtliche Selbständigkeit zukommt, handelt es sich um einen unselbständigen Fonds des Landes, der von der Landesregierung verwaltet wird.

Die Aufgaben im ULF umfassen größtenteils die Abwicklung von Förderungsanträgen aufgrund eigens erlassener RL und die Auszahlung von Förderungsmitteln aus dem Landeshaushalt über die Landesbuchhaltung.

Mit 31. März 2007 wurde die Fachstelle Energie und auch der ULF von der Abteilung 13 (A13) Umwelt und Raumordnung in die A17 – Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst übertragen. Hier wurde die Fachstelle Energie und der ULF in die FA17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten eingegliedert. Im Jahr 2009 wurde vom Referat „Büro des Landesenergiebeauftragten“ die „Fachstelle Energie“ für die operativen Aufgaben im Förderungsbereich und mit ihr die Agenden des ULF abgespalten.

Im Zuge der Organisationsreform wurde mit 1. August 2012 ein Teil der Fachstelle Energie und mit ihr die Agenden des ULF mit dem Referat „Sanierung“ aus der ehemaligen Wohnbauförderungsabteilung fusioniert. Beides bildet nunmehr das Referat „Sanierung und Ökoförderung“ in der A15/FAEW, welches laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Förderungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Energie und Klimaschutz zuständig ist. Gleichzeitig wurden die Aufgaben der Energieberatung und mit ihr einige Mitarbeiter dem Referat „Technik und Strategie“ zugeordnet.

Nachstehende Grafik soll die organisatorische Zugehörigkeit des ULF im Prüfzeitraum veranschaulichen:

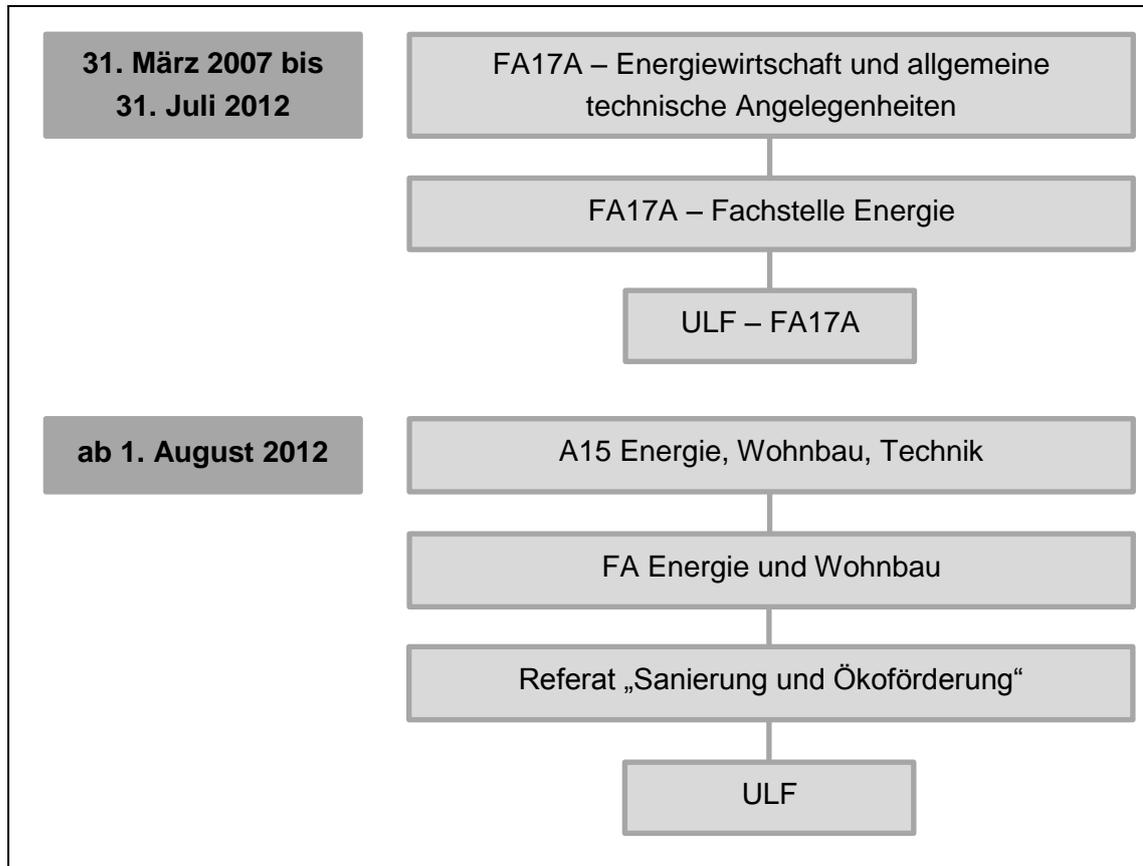


Abb.: Organisatorische Zugehörigkeit des ULF im Prüfzeitraum

Der Fonds war bis zum Jahr 2006 nicht zuletzt aufgrund der steigenden Anzahl an Förderungsanträge personell unterbesetzt. Dadurch entstanden Rückstände bei der Bearbeitung von Förderungsfällen.

Derzeit können neben der Leitung drei Referentinnen, zwei Sekretärinnen und eine weitere Hilfskraft sowie eine Assistenz in der Protokollierung dem ULF-Bereich zugeordnet werden. Diese Mitarbeiterinnen erfüllen darüber hinaus auch weitere Aufgaben im Referat.

Ab August 2009 wurden in Abstimmung mit der A5 – Personal unbefristete Verträge mit den freien Dienstnehmern abgeschlossen. Aktuell sind **16 freie Dienstnehmer** für den ULF tätig. Sie prüfen und bearbeiten neben den Mitarbeitern des ULF bzw. den regionalen Energieagenturen Förderungsansuchen in den Bereichen moderne Holzheizungen, thermische Solar- und PV-Anlagen. Durch die Beschäftigung von freien Dienstnehmern ab dem Jahr 2009 war der LEV ab diesem Zeitpunkt faktisch nicht

mehr in die Förderungsabwicklung des ULF involviert. Die Energieagenturen wurden nach Angabe des ULF zur Vorbereitung und fachlichen Prüfung der Förderungsakten herangezogen bzw. um eine regionale Beratung für den Bürger sicherzustellen.

Ein **Organisationsskriptum**, in dem der Prozess der Förderungsabwicklung (ausgenommen die Fälle der Energieagenturen) mit den einzelnen Prozessschritten, den jeweils verantwortlichen Personen und den maßgeblichen Fristen festgehalten ist, wurde im ULF installiert. Dieses Skriptum ist auf einer den Referatsmitarbeitern und den freien Dienstnehmern zugänglichen Serveradresse abgelegt und wird bei Bedarf aktualisiert. Dem Prozessverlauf folgend, gibt es in allen Bereichen des ULF Vertretungsregelungen.

Durch die Anwendung dieses Organisationsskriptums wird in der geprüften Stelle auch das **Vier-Augen-Prinzip** gewahrt. Für die intern abgewickelten Förderungsfälle werden die Anträge bzw. weitere Vorlagen von den freien Mitarbeitern bearbeitet und durch eine interne Kontrolle nachgeprüft. Eine weitere Prüfung findet anlässlich der Förderungsauszahlung durch die jeweiligen Referenten statt.

Auch bei den extern von den regionalen Energieagenturen geprüften Fällen, die auszahlungsreif an den ULF übermittelt werden, kommt das Vier-Augen-Prinzip bei der Förderungsauszahlung durch die Referenten im ULF zur Anwendung.

**Der LRH stellt fest, dass das Organisationsskriptum eine brauchbare Grundlage für die Förderungsabwicklung darstellt. Das Vier-Augen-Prinzip hinsichtlich der Abwicklung der Förderungsfälle sowie der Förderungsauszahlung wird gewahrt.**

Die gesamten Aufgaben des ULF werden ausschließlich vom Referat „Sanierung und Ökoförderung“ abgewickelt. Energieberatungsstelle (EBS), Energiebeauftragter und die Energie Agentur Steiermark GmbH (ehemaliger LEV) haben mit der eigentlichen Förderungsabwicklung aus dem ULF nicht unmittelbar zu tun. Bei Bedarf kann jedoch über die Servicestelle der Energieberatung Steiermark, die auch für generelle Auskünfte zu Förderungsmöglichkeiten eingerichtet ist, zu einem konkreten Förderungsfall Auskunft gegeben werden, da das Programm LDF auch auf den PCs der Servicestelle installiert ist.

### 3.1 Datenerfassung

Für die Datenerfassung und für die Abwicklung der Förderungen war bis 2010 ein extern zugekauftes EDV-Programm, welches nicht von der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) gewartet wurde, im Einsatz. Die Verwendung dieses zugekauften Datenbanksystems war nötig, da zu dieser Zeit keine entsprechende Lösung von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt werden konnte. Das Programm wies neben den Kosten für den Ankauf sowie für die Wartung weitere Nachteile auf. So machte die SAP-Schnittstelle – vor allem für die Erstellung der jährlichen Berichte an den Landtag – Probleme. Um die Gebarungsvorgänge richtig darstellen zu können, war die Führung von zusätzlichen Excel-Listen notwendig. Diese gesonderte Datenerfassung mit selbst erstellten Tabellen stellte nicht nur einen großen Zeitaufwand dar, sondern barg auch Fehlerquellen in sich. Zusätzlich konnte diese Datenbank jeweils nur von einer Person bedient werden.

Ab 2010 erfolgt die gesamte Förderungsabwicklung des ULF über die LDF. Diese wurde an die Erfordernisse des ULF angepasst und wird auch bei Bedarf weiterentwickelt. Die Wartung der LDF erfolgt über die A1. Weiters stehen den Bürgern Online-Formulare zur Verfügung. Die eingegebenen Daten werden automatisch in die LDF übernommen.<sup>2</sup>

**Der LRH sieht den Umstand, dass die Förderungsabwicklung des ULF mit 2010 auf die LDF umgestellt wurde, positiv. Durch die landesinterne Möglichkeit der Einsichtnahme ist eine hohe Transparenz gegeben. Das Risiko einer ungerechtfertigten landesweiten Doppelförderung wird dadurch wesentlich verringert.**

In der A15 wird im Bereich Wohnbauförderung aufgrund der komplexeren Daten jedoch ein eigenes EDV-Programm verwendet. Derzeit erfolgt ein vereinfachter Abgleich im Hinblick auf allfällige Doppelförderungen gleicher Anlagen mit dem Bereich Sanierung. D.h. von der Wohnbauförderung werden Förderungsfälle, die den ULF betreffen könnten, in einer verkürzten Form in die LDF eingegeben. Ziel ist es, einer Doppelförderung vorzubeugen. An einer automatisierten Gesamtlösung (Kommunikation unterschiedlicher Förderungsprogramme) bzw. Weiterentwicklung der LDF wird jedoch in Abstimmung mit der A1 gearbeitet, um die gesamte steirische Förderlandschaft in der LDF abbilden zu können.

**Der LRH empfiehlt, diese angestrebte Gesamtlösung für eine EDV-mäßige Erfassung und Abwicklung sämtlicher Förderungen des Landes weiter zu**

---

<sup>2</sup> Diese automatische Datenerfassung erfolgt jedoch nur bei Anträgen an den ULF, nicht bei Anträgen, die über regionale Energieagenturen eingereicht werden.

**forcieren und durchgehend umzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf Mehrfachförderungen ist ein umfassendes System notwendig.**

**Weiters wird angeregt, den regionalen Energieagenturen die Möglichkeit zu geben, mittels Schnittstellen elektronisch geprüfte Anträge inklusive ihrer erstellten Gutachten an den ULF zu übermitteln.** Somit könnte die Einpflegung der Daten in die LDF automatisch erfolgen. Dadurch würde eine zweimalige Aufnahme bzw. Erfassung der Daten (bei der regionalen Energieagentur sowie beim ULF) entfallen. Ein positiver Effekt hinsichtlich Zeit- und Ressourcenschonung sowie die Vermeidung von möglichen Fehleingaben wären gegeben. Zusätzlich würde dies eine Effizienzsteigerung mit sich bringen.

**Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Siegfried Schrittwieser:**

*„An einer – im Hinblick auf Doppelförderungen – abgestimmten Gesamtlösung der EDV-mäßigen Erfassung und Abwicklung sämtlicher Förderungen des Landes, also auch jener aus der Wohnbauförderung, wird seitens der zuständigen Abteilung A1 und A15 bereits gearbeitet. Ebenso läuft die technische Prüfung zur Umsetzung einer geeigneten Schnittstelle für die Energieagenturen, um dort einlangende Anträge *uno actu* elektronisch zu begutachten und anschließend dem ULF zur automatisierten Übernahme ins LDF übermitteln zu können.“*

## 3.2 Planung und Steuerung

Obwohl im StESUG mehrere Finanzierungsmöglichkeiten dargestellt sind, erhält der ULF seine **Mittel ausschließlich aus dem Landesbudget**.

Die Planung der Ausgaben erfolgt mittels Analyse der relevanten Förderungsfälle sowie des jeweiligen Marktes der einzelnen Förderungsschienen, der budgetären Möglichkeiten in den Folgejahren (soweit prognostizierbar) und einer allfälligen Änderung der RL. Sie stellt sich jedoch meist schwierig dar, da die Abschätzung der Folgen von RL-Änderungen oder neu hinzukommenden Förderungsschienen oft keinen linearen Zusammenhang z. B. zwischen Förderungshöhe und Anzahl der zu erwartenden Anträge bzw. die Umsetzung von Maßnahmen aufweisen. Viele Faktoren wie z. B. Marketing, die allgemeine Wirtschaftslage, energiepolitische Rahmenbedingungen spielen für den Erfolg einer Förderungsmaßnahme eine wesentliche Rolle.

**Der LRH ist der Meinung, dass die RL ein wesentliches Instrument zur Planung und Steuerung darstellen. Die Mittelvergabe des ULF kann nur über gut ausgearbeitete RL wirkungsorientiert und transparent gesteuert werden.**

Bis Mai 2011 war durch das einstufige Verfahren (ex post) die Antragstellung durch die Förderungswerber nach der Umsetzung der Maßnahmen gegeben. Dadurch war für den Förderungsgeber die benötigte Gesamtbudgetsumme von vornherein nicht überblickbar.

Mit der Einführung des zweistufigen Verfahrens (ex ante), bei dem der Antrag und die erforderlichen Unterlagen bereits vor Realisierung der geplanten Maßnahme einzureichen sind, verbesserte sich dieser Umstand. Ein besserer Überblick über die zu erwartenden Förderungsauszahlungen ist gegeben. Zusätzlich hat der Förderungswerber die Gewissheit, dass er – nach Erhalt der bedingten Förderungszusage – bei konformer und richtliniengemäßer Umsetzung der Planung mit einer Förderung von Seiten des Landes rechnen kann. Dies entspricht auch dem Ziel der Förderung.

Sollte es zu budgetären Engpässen in der Förderungsstelle kommen, werden laut Auskunft des ULF keine bedingten Förderungszusagen getätigt.

**Der LRH ist der Meinung, dass die Einführung des zweistufigen Verfahrens eine wesentliche Verbesserung im Hinblick auf Plan- und Steuerbarkeit darstellt.**

Da jede Ausgabe im Landeshaushalt Deckung finden muss und das Landesbudget zeitlich begrenzt im Rahmen des Voranschlags zur Verfügung steht, werden die RL (zumindest) auf die Gültigkeit des jeweiligen Voranschlags zeitlich abgestimmt.

### 3.3 Umweltauswirkungen der Maßnahmen

Aufgrund der umgesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit den ausbezahlten Förderungen können für die Direktförderungen für Biomasse, thermische Solar- sowie PV-Anlagen für die Jahre 2009 bis 2013 Emissionseinsparungen abgeschätzt werden.

Folgende Tabelle zeigt umgesetzte Maßnahmen pro Jahr, bezogen auf die einzelnen Jahre (mit Unterscheidung, ob ex-post- oder ex-ante-Verfahren) sowie auf die Flächengröße bei Solarthermie bzw. auf die Leistung bei Biomasse und PV:

Jahr	Biomasse	Solarthermie	Photovoltaik
2009 ex post	50.787 kW	48.730 m <sup>2</sup>	566 kWp <sup>3</sup>
2010 ex post	42.994 kW	49.513 m <sup>2</sup>	2.335 kWp
2011 ex post	46.903 kW	44.305 m <sup>2</sup>	5.786 kWp
2011 ex ante	8.814 kW	18.181 m <sup>2</sup>	2.189 kWp
2012 ex post	5.479 kW	4.721 m <sup>2</sup>	205 kWp
2012 ex ante	39.371 kW	16.982 m <sup>2</sup>	15.098 kWp
2013 ex ante	53.293 kW	17.082 m <sup>2</sup>	22.690 kWp
<b>Summe</b>	<b>247.641 kW</b>	<b>199.514 m<sup>2</sup></b>	<b>48.869 kWp</b>

Tab.: Umgesetzte Maßnahmen (Leistung bzw. Flächengrößen) im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

Mittels entsprechenden Faktoren und Formeln lassen sich die Emissionseinsparungen für CO<sub>2</sub> anhand der Mengen errechnen:

Förderungsschiene	Summen	Tonnen CO <sub>2</sub> von 2009 bis einschließlich 2012
Biomasse	247.641 kW	127.042
Solarthermie	199.514 m <sup>2</sup>	41.444
Photovoltaik	48.869 kWp	18.545
<b>Summe</b>		<b>187.031</b>

Tab.: Emissionseinsparungen von 2009 bis 2012 aufgrund der umgesetzten Maßnahmen  
Quelle: ULF

<sup>3</sup> kWp (Kilowatt peak) ist eine im Bereich Photovoltaik gebräuchliche Bezeichnung für die elektrische Leistung von Solarzellen.

### 3.4 Monitoring

Der Förderungswerber hat gemäß den RL neben dem Förderungsantrag entsprechende Unterlagen (Endabrechnungen, Zahlungsbelege, Bestätigungen, Fotos etc.) vorzulegen. Die einzelnen Förderungsanträge werden bei der Einreichung inhaltlich und technisch geprüft und die Förderungshöhe entsprechend errechnet.

**Der LRH ist der Meinung, dass die vom Förderungswerber zu erbringenden Unterlagen grundsätzlich geeignet sind, um die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachzuweisen.**

Die Überwachung der Förderungsabwicklung erfolgt durch eine interne Kontrolle. Diese wurde bis zum Herbst 2012 vom Leiter der Energieberatung wahrgenommen. Nach Herauslösen der Energieberatung und dem Zuordnen von drei Mitarbeitern aus der Fachstelle Energie zum Referat „Technik und Strategie“ konnten diese Aufgaben nicht mehr mit Landespersonal abgedeckt werden.

Aus diesem Grund wurde ab diesem Zeitpunkt ein neues System der internen Kontrolle eingerichtet, das von drei freien Dienstnehmern wahrgenommen wird. Die Förderungsfälle werden je Förderungsschiene den jeweiligen freien Dienstnehmern monatsweise zugeteilt. Im darauffolgenden Monat wechseln die Förderungsschienen unter den Kontrollierenden. Die Überprüfungen erfolgen stichprobenartig. Eigene Fälle dürfen nicht selbst geprüft werden. Diese Vorgehensweise ist im bereits erwähnten Organisationsskriptum (siehe Kapitel 3) genau geregelt.

Weiters wurden vom ULF in den Jahren des Prüfzeitraumes Stichprobenkontrollen bei den Förderungsfällen durchgeführt.

#### Förderungskontrolle 2008/2009

Für den Überprüfungszeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wurden im Jahr 2010 184 Förderungsakten zur Kontrolle herausgefiltert und größtenteils vor Ort kontrolliert. Von den insgesamt 7.365 Förderungsanträgen ist das eine Stichprobe von 2,5 %. Bei 32 Fällen (17,4 %) wurden leichte Mängel, wie z. B. das Abweichen von den Kriterien der Förderungsrichtlinien, festgestellt. Diese Mängel hatten jedoch keine finanziellen Konsequenzen für den Förderungsnehmer. In zwei Fällen wurden die Förderungen aufgrund falscher Angaben zu Unrecht bezogen und daher zurückgefordert (1,1 %).

#### Förderungskontrolle 2009/2010

Für den Überprüfungszeitraum 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 wurden sowohl Förderungsfälle, die direkt in der Fachstelle Energie der FA17A technisch geprüft

wurden, als auch Förderungsfälle, die in den (damals) acht dezentralen Einreichstellen (regionale Energieagenturen) bearbeitet wurden, untersucht.

Von den 8.516 Förderungsanträgen (davon 2.752 E-Fahrzeuge) wurden mittels Zufallsgenerator des Landesförderungscontrollings 1 % der Anträge, somit 85 Förderungsakten, zur Kontrolle ausgewählt und größtenteils vor Ort kontrolliert. Weiters wurden im Zuge der Vor-Ort-Überprüfungen fünf zusätzliche Förderungsfälle mit unklarer Sachlage überprüft. In einem dieser Fälle wurde die Förderung aufgrund dieser Kontrolle nicht ausbezahlt. Von den insgesamt 90 untersuchten Förderungsfällen wurden in 14 Fällen (15,6 %) Mängel (geringere Abweichungen von den Kriterien der Förderungsrichtlinien) festgestellt.

#### Außerordentliche Förderungskontrolle 2011

Ergänzend wurden im Zuge einer außerordentlichen Förderungskontrolle im Jahr 2011 1.028 Anträge aus dem Jahr 2011, die von den regionalen Energieagenturen technisch bearbeitet wurden, auf Plausibilität im Rahmen einer internen Aktenkontrolle überprüft. Bei 78 Fällen bzw. 7,6 % wurden leichte Mängel festgestellt.

#### Förderungskontrolle 2012

Im Jahr 2012 wurden 10 % der Fälle, die von den Energieagenturen technisch bearbeitet wurden (Biomasse 1.225, PV-Anlagen 1.323, Solarthermie 1.156 Fälle) auf Plausibilität überprüft. Bei den ausgewählten 371 Förderungsakten gab es 37 Beanstandungen (10,0 %), wobei diese größtenteils durch fehlende Unterlagen hervorgerufen wurden. Bemerkenswert war, dass 21 Beanstandungen nur eine einzige Energieagentur mit 93 bearbeiteten Fällen betrafen.

Diese regionale Energieagentur wurde vom ULF aufgefordert, qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Der Agentur wurde mitgeteilt, dass – so diese Missstände nicht abgestellt werden – von einer weiteren Beauftragung Abstand genommen wird.

Eine weitere Förderungskontrolle wurde unlängst durchgeführt. Ein Bericht bzw. das Ergebnis dieser Prüfung liegen jedoch noch nicht vor.

Die Erfahrungen mit den bisher durchgeführten Kontrollen vor Ort haben ein durchwegs positives Ergebnis erbracht. In jenen Fällen, bei denen eine Abweichung zu den Förderungsbestimmungen gegeben war (z. B. Doppelförderung, gewerbliche Nutzung), wurden die Fördermittel zurückgefordert.

Die Kosten für diesen Prüfaufwand stehen etwa auf dem Niveau der zu Unrecht gewährten und rückgeforderten Förderungen.

**Der LRH begrüßt diese stichprobenweisen Vor-Ort-Kontrollen, die einen Beitrag zur Vermeidung von Förderungsmissbrauch leisten.**

### 3.4.1 Internes Kontrollsystem

Bislang ist im ULF kein Internes Kontrollsystem installiert. In Abstimmung mit der Landesamtsdirektion (LAD) befindet sich ein solches für die gesamte A15 derzeit im Aufbau. Dieses Interne Kontrollsystem soll die widmungsgemäße Mittelverwendung hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen der Regeln des inneren Dienstes sowie der technischen Beurteilung zum Inhalt haben.

Mit der Installation dieses Kontrollsystems in der A15 wird auch der ULF in demselben integriert sein. Das Datum für die Installation steht noch nicht fest.

**Der LRH empfiehlt, das geplante Interne Kontrollsystem für die A15 möglichst rasch einzuführen und den ULF darin voll einzubeziehen.**

Der ULF betreibt bislang eine Qualitätssicherung für die Förderungsabwicklung. Diese wurde in einer Art Qualitätshandbuch, in der die einzelnen Schritte samt den Bearbeitern, den zu setzenden Handlungen und Maßnahmen sowie der Bearbeitungszeitraum vor allem im Zusammenhang mit der LDF, klar definiert. Dieses Handbuch enthält ein detailliertes Ablaufschema und stellt sämtliche Eventualitäten in der Förderungsabwicklung dar.

**Der LRH ist der Meinung, dass dieses Qualitätshandbuch eine fundierte Basis für das zukünftige Interne Kontrollsystem darstellt.**

**Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Siegfried Schrittwieser:**

*„Zum aktuellen Stand der Umsetzung der Vorgaben der Landesamtsdirektion zum IKS [Anm. LRH: Internes Kontrollsystem] der Abteilung 15 kann mitgeteilt werden, dass das IKS bereits in Teilen erfolgreich implementiert wurde und im Zuge der laufenden Prüfung zum Umsetzungsgrad die noch erforderlichen Anpassungen bzw. Änderungen für das erste Quartal 2015 anberaumt sind.“*

### 3.4.2 Berichterstattung

Gemäß § 11 Abs. 3 StESUG hat der ULF *„über Stand und Gebarung des Fonds dem Landtag jährlich zu berichten“*.

Für diese Berichterstattung mussten in der Vergangenheit aufgrund der fehlenden Schnittstelle in der extern zugekauften EDV-Software entsprechend hohe zeitliche und personelle Ressourcen aufgewendet werden.

Seit der Umstellung der Förderungsabwicklung auf die LDF erfolgt die Berichterstattung aufgrund zentraler Vorgaben durch die LAD im jährlichen Förderungsbericht an den Landtag. Dieser Förderungsbericht enthält einen Überblick über die Förderungen des Landes und eine Auflistung der im Berichtsjahr ausbezahlten Förderungen.

**Der LRH stellt fest, dass ein eigener Bericht über Stand und Gebarung des ULF nicht mehr vorgelegt wird. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.**

**Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Siegfried Schrittwieser:**

*„§ 11 Abs. 3 StESUG normiert eine Berichtspflicht zu Stand und Gebarung des Fonds. Nach der seinerzeitigen Vorstellung des Gesetzgebers gemäß § 11 Abs. 2 StESUG sollten dem Umweltlandesfonds neben den vom Landtag jährlich zu beschließenden Mitteln auch allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, Rückflüsse von Darlehen, zweckgewidmete Landesabgaben und sonstige Zuwendungen zugeleitet werden.*

*Tatsächlich verfügt der Umweltlandesfonds grundsätzlich nur über die im Landesbudget veranschlagten Beträge, die in der Vergangenheit zur bedarfsweisen Abdeckung erhöhter Förderungsnachfragen durch Mittelverstärkungen auf der Grundlage entsprechender Regierungsbeschlüsse ergänzt wurden. Im Übrigen sind sonstige Zuflüsse nur aus einzelnen Rückforderungen auf Grund zu Unrecht gewährter Förderungsmittel denkbar.*

*Entsprechend den mittlerweile landesweit eingeführten Vorgaben zum Förderungscontrolling wird jährlich dem Landtag über sämtliche ausgezahlten Förderungen berichtet. Da der gesamte Umweltlandesfonds über das Programm LDF verwaltet wird, wird auch entsprechend den im Programm vorgesehenen Instrumenten, und zwar insbesondere über die jeweiligen Förderungsschienen, ihre rechtlichen Grundlagen, die korrespondierenden Voranschlagstellen im Budget, die ausbezahlten Förderungsmittel und die jeweiligen FörderungsempfängerInnen detailliert berichtet. Eine darüber hinausgehende Darstellung der Gebarungen im Sinne der Kameralistik (Haushaltseinnahmen und -ausgaben) bzw. von Erträgen und Aufwendungen erscheint insofern nicht aussagekräftiger. Die Anregung des Landesrechnungshofes wird jedenfalls dahingehend aufgenommen, im Zuge einer künftigen Novellierung des StESUG auch eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen in § 11 Abs. 2 und Abs. 3 anzuregen.“*

## 4. PERSONAL- UND SACHAUFWAND

Bei den Personalkosten ist zwischen den Landesbediensteten und den freien Dienstnehmern zu unterscheiden. Beim Sachaufwand sind auch die Kosten der Bearbeitung von Förderungsfällen durch die regionalen Energieagenturen zu berücksichtigen.

### 4.1 Landesbedienstete

Eine klare Zuordnung des Personals ist aufgrund der teilweise nur partiellen Tätigkeit beim ULF nicht eindeutig möglich. Der Personalaufwand kann daher nicht genau errechnet werden, sondern basiert auf einer Grobschätzung der jeweiligen Beschäftigungsausmaße für den ULF. Derzeit können dem ständigen ULF-Bereich neben der Leitung drei Referentinnen, zwei Sekretärinnen und eine weitere Hilfskraft sowie eine Assistenz in der Protokollierung zugeordnet werden. Zwei weitere Referentinnen sind nur zum Teil bei Sonderprojekten und anlässlich der laufenden Budgetüberwachung mit dem ULF befasst.

Die Kosten der Landesbediensteten betragen auf der Grundlage der von der A5 übermittelten Kosten und zugeordnet zu den relativen Anteilen der Leistungen zum ULF ca.:

Jahr	Personalkosten inkl. Dienstgeberbeitrag	20 % Verwaltungsgemeinkosten	17,5 % Raum- und Sachkosten	Personal- und Sachaufwand gesamt
2009	229.000,00	45.800,00	40.075,00	<b>314.875,00</b>
2010	296.000,00	59.200,00	51.800,00	<b>407.000,00</b>
2011	342.000,00	68.400,00	59.850,00	<b>470.250,00</b>
2012	326.000,00	65.200,00	57.050,00	<b>448.250,00</b>
2013	324.000,00	64.800,00	56.700,00	<b>445.500,00</b>
<b>Summe</b>	<b>1.517.000,00</b>	<b>303.400,00</b>	<b>265.475,00</b>	<b>2.085.875,00</b>

Tab.: Kosten der Landesbediensteten im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

Wie in Kapitel 7 näher erläutert wird, ist seit 2013 ein Rückgang der eingereichten Förderungsanträge zu verzeichnen.

**Der LRH ist der Meinung, dass derzeit angesichts der rückläufigen Förderungsanträge der Personalbedarf zu überprüfen ist. Der LRH empfiehlt, das Personal entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen einzusetzen.**

## 4.2 Freie Dienstnehmer

Bezüglich der freien Dienstnehmer wurde bis zur Verwaltungsreform 2012 verrechnungstechnisch nicht zwischen den Aufgaben der Energieberatung und der Förderungsabwicklung im ULF unterschieden.

Auf Basis einer internen Evaluierung der jeweilig zuordenbaren Leistungen in den Jahren 2010 und 2011 schwankt der Anteil nach Zeitaufwand zwischen ca. 50 % bis 65 %. Im Jahr 2013 betrug der Anteil nach Honoraraufwand etwa 57 %. Aufgrund der unvollständigen Datengrundlage wird daher für die Jahre 2009 bis 2012 von einem Schätzwert von 57 % als Anteil für die Förderungsabwicklung für den ULF an den Gesamthonoraren ausgegangen.

Derzeit sind 16 freie Dienstnehmer, die in Abstimmung mit der A5 und auf Basis von freien Dienstverträgen seit dem Jahr 2009 die technische Prüfung der Förderungsansuchen durchführen, beim ULF beschäftigt.

Jahr	Honorar in € für Leistungen in der EBS u. im ULF	Honorar in € ULF – Förderungsabwicklung
2009	118.212,33	67.400,00
2010	275.741,30	157.200,00
2011	370.491,19	211.200,00
2012	352.854,39	201.100,00
2013	297.123,05	169.400,00
<b>Summe</b>	<b>1.414.422,26</b>	<b>806.300,00</b>

Tab.: Kosten der freien Dienstnehmer im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

### 4.3 Honorare

Im Jahr 2009 betragen die Honorarkosten für den LEV und den regionalen Energieagenturen € 317.056,66. Davon erhielt der LEV mit € 173.484,-- den größten Anteil. Die Umstellung der Prüfung von Förderungsfällen vom LEV an „landeseigene“ freie Dienstnehmer erfolgte noch im Jahr 2009. Ab 2010 war der LEV nicht mehr mit der Förderungsabwicklung des ULF befasst.

Bei den regionalen Energieagenturen können Förderungsanträge inkl. sämtlicher Unterlagen für die Massenförderungsschienen moderner Holzheizungen, thermischer Solar- und PV-Anlagen an dezentralen Standpunkten in der Steiermark eingereicht werden. Für die damit zusammenhängenden Beratungsleistungen und die auszahlungsreife Bearbeitung der Förderungsfälle erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Dieser Pauschalbetrag betrug in den Jahren 2009 bis 2011 € 50,-- für einen Solarfall (Solarthermie oder PV-Anlagen) bzw. € 80,-- für einen Antrag in der Sparte Biomasse. Mit 1. Mai 2011 wurde auf ein zweistufiges Abwicklungssystem der Förderungen umgestellt, wobei es auch eine Übergangsbestimmung nach dem alten System bis Ende Oktober gab. Für Fälle, die ab dem 1. Mai 2011 einlangen, werden seitdem – mit Ausnahme von jenen, die nach den Übergangsbestimmungen zu verrechnen waren – € 45,-- für die erste Stufe und € 23,-- für die zweite Stufe bezahlt, wobei aufgrund des mittlerweile nahezu gleichen Prüfaufwand nicht mehr zwischen Biomasse- und Solarfällen unterschieden wird. Die Beträge verstehen sich jeweils vor Umsatzsteuer.

Jahr	Honorar für LEV bzw. regionale Energieagenturen in €
2009	317.056,66
2010	168.290,55
2011	298.597,82
2012	296.463,60
2013	312.268,60
<b>Summe</b>	<b>1.392.677,23</b>

Tab.: Kosten für LEV bzw. regionale Energieagenturen im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

## 4.4 Zusammenfassung

Die gesamten Personal- und Sachkosten für den ULF zur Bearbeitung der Förderungsfälle sind für den Prüfungszeitraum in folgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Landesbedienstete	Freie Dienstnehmer	Honorare	Gesamt
2009	314.875,00	67.400,00	317.056,66	699.331,66
2010	407.000,00	157.200,00	168.290,55	732.490,55
2011	470.250,00	211.200,00	298.597,82	980.047,82
2012	448.250,00	201.100,00	296.463,60	945.813,60
2013	445.500,00	169.400,00	312.268,60	927.168,60
<b>Summe</b>	<b>2.085.875,00</b>	<b>806.300,00</b>	<b>1.392.677,23</b>	<b>4.284.852,23</b>

Tab.: Personal- und Sachaufwand des ULF gesamt  
Quelle: ULF

Der höchste Anstieg war von 2010 auf 2011 zu verzeichnen. Die Kosten erhöhten sich um € 247.557,27 oder um fast 34 %.

### **Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Siegfried Schrittwieser:**

*„Den derzeit rückläufigen Förderungsanträgen wird im Hinblick auf den einzusetzenden Personalbedarf bereits in zweifacher Hinsicht entsprochen: Zum einen stellt das System der freien DienstnehmerInnen und beauftragten Energieagenturen in der technischen Prüfung der Förderungsunterlagen sicher, dass Kosten nur im Ausmaß der tatsächlich zu bearbeitenden Anträge anfallen, zum anderen wird bereits überprüft, ob Tätigkeiten, die in der Vergangenheit mangels eigener Ressourcen extern vergeben werden mussten, in der nächsten Förderungsperiode von Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Ökoförderung abgewickelt werden können, sodass hier gleichzeitig ein interner Ressourcenausgleich und Einsparungsmaßnahmen nach außen umgesetzt werden.“*

## 5. RICHTLINIEN

Für die einzelnen Förderungsschienen wurden und werden regelmäßig RL erlassen und veröffentlicht. Sie legen die Rahmenbedingungen für die Zuerkennung von Förderungen fest und konkretisieren den rechtlich vorgegebenen Förderungsaufrag. RL liefern die Grundlage für transparente Förderungsentscheidungen und sollen die Gleichbehandlung der Förderungswerber sowie den effizienten Einsatz von Förderungsressourcen gewährleisten. RL sind für den Förderungswerber als auch für den Förderungsgeber gleichermaßen verbindlich und geben Rechtssicherheit.

In den folgenden Punkten werden die RL des ULF behandelt. Es existieren **drei Massenförderungsschienen**, die aufgrund ihrer hohen Anzahl von Förderungsfällen diese Bezeichnung erhalten haben:

- **Moderne Holzheizungen**
- **Thermische Solaranlagen**
- **PV-Anlagen**

Sie wurden über sämtliche Jahre des Prüfzeitraumes gefördert. Die RL dafür sind ähnlich aufgebaut. Bestimmte Kriterien sind in allen Förderungssparten anzutreffen. Die Kongruenzen unter den RL werden der besseren Übersicht halber im Kapitel „Übereinstimmungen Massenförderungen“ angeführt. Spezifische Eigenschaften dieser drei Schienen sowie die RL für die Bürgerbeteiligung bei PV-Anlagen und für den klimafreundlichen Individualverkehr werden gesondert bei den einzelnen Kapiteln behandelt.

### 5.1 Übereinstimmungen bei Massenförderungen

In den RL für Direktförderungen von modernen Holzheizungen, thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung sowie PV-Anlagen sind die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen bzw. die Steigerung der Energieeffizienz und die Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen als konkrete Ziele definiert. Bezug genommen wird dabei auf den Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark (bis Oktober 2011), auf die Energiestrategie 2025 (ab 2010) und vor allem auf den **Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der EU** getroffenen Vereinbarungen zur **Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen** und des Klimabündnisses. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

Das Land Steiermark stellt für sein Gebiet für die Erreichung dieser Ziele einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Verfügung, die im Rahmen der bereitgestellten Budgetmittel und nach Vorlage der in diesen RL festgesetzten Voraussetzungen vom ULF gewährt werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Förderungen (bei modernen Holzheizungen und thermischen Solaranlagen) für Wohnzwecke kommen sowohl Eigentümer, Hauptmieter, Pächter, Wohnungseigentumserber, dingliche Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger in Frage. Weiters können auch Betreiber von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen und öffentlichen Sportanlagen um eine Förderung ansuchen.

Die Förderungsvoraussetzungen sind über die Jahre des Prüfzeitraumes mehrmals adaptiert worden. Die grundsätzlichen Kernpunkte wurden jedoch sinngemäß beibehalten. Zuschüsse können – auszugsweise dargestellt – nur gewährt werden, wenn

- sämtliche maßgeblichen Gesetze, Normen, RL und Vorgaben eingehalten wurden (z. B. Steiermärkisches Baugesetz, Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz, Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung etc.),
- die Anlage von einem hierzu befugten Unternehmer errichtet bzw. abgenommen wurde und sie ordnungs- und bestimmungsgemäß betrieben wird,
- ausschließlich neue, nicht gebrauchte Komponenten bzw. Anlagenteile verwendet werden und
- für die Anlage darüber hinaus kein Anspruch auf weitere Förderungen besteht<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Diese Regelung variierte jedoch bei den einzelnen Förderungsschienen und wurde auch über die Jahre teilweise verändert. So waren z. B. bei modernen Holzheizungen bis 30.4.2011 bzw. bei solarthermischen und PV-Anlagen bis 31.10.2011 Bundes- und EU-Förderungen ausgeschlossen. Zusätzliche Förderungen aus dem KLIEN-Fonds waren jedoch 2009 generell und bei PV-Anlagen bis 30.12.2011 möglich. Seit 1.5.2011 ist lediglich ein Förderungs Ausschluss bei Anspruch auf Förderungen von anderen Landesstellen in den RL verankert. Bei modernen Holzheizungen darf weiters kein Anspruch auf Förderung durch die LWK bestehen. Bei solarthermischen und PV-Anlagen stellen Gemeindeförderungen eine Voraussetzung für eine Landesförderung dar.

Weiters verpflichtet sich der Förderungswerber

- die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- allfällige Kontrollen durch die Organe des Förderungsgebers bzw. des LRH Steiermark zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie Zutritt zur Anlage zu gewähren bzw. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
- die Förderung rückzuerstatten, wenn die Gewährung derselben vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde. Ein genaues Procedere hinsichtlich der Rückerstattung mit Terminangaben bzw. Verzinsung sind in den RL geregelt.

Für den Bereich Förderungsabwicklung wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.

## 5.2 Direktförderungen von modernen Holzheizungen

Im Prüfzeitraum von 2009 bis 2013 wurde jährlich zumindest eine RL herausgegeben. Im Jahr 2011 (Umstellung von ein- auf zweistufiges Verfahren) wurden insgesamt drei RL aufgelegt, eine davon als Übergangsrichtlinie. Auch im Jahr 2013 erfolgte die Erstellung von zwei RL (Jänner bis Juni sowie Juli bis Dezember 2013).

Als spezielle Verpflichtung hat bei dieser Förderungsschiene der Förderungswerber eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen, die ab 2012 auch gefördert wurde.

Die Art und das Ausmaß der Förderung sind detailliert festgeschrieben. Die Förderungen erfolgen nach positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen bzw. zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen oder Sportanlagen. Als Investitionszuschuss für die Basisförderung können höchstens 25 % der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten gewährt werden.

<b>BASISFÖRDERUNG</b>	
<b>Art der Heizung / weitere Maßnahmen</b>	<b>Förderungsbetrag in € bzw. max. 25 % der Nettoinvestitionskosten</b>
Scheitholzgebläsekessel oder Pellets-Etagenheizungen	max. 1.100,00
Pellets oder mit Hackschnitzel befeuerte Zentralheizungsanlagen	max. 1.400,00
<b>ZUSCHLÄGE</b>	
<b>Zuschlag je Pumpe</b>	
Umwälzpumpe der Energieeffizienz A	50,00
<b>Technische Maßnahmen</b>	
Hydraulischer Abgleich	50,00
Ergänzende Sanierungsmaßnahmen	max. 100,00
Elektrostatischer Partikelabscheider	500,00
Anpassung des Wärmeabgabesystems auf Niedertemp. (ab Mai 2011)	max. 1.000,00
<b>Energieberatungszuschlag einmalig pro Anlage</b>	
Energieberatung von zumindest einer Stunde (ab 2012)	100,00

Tab.: Fördersätze für Direktförderungen von modernen Holzheizungen

Bis Mai 2011 waren nach Fertigstellung der Anlage (ex post) Originalrechnungen und -zahlungsbelege sowie eine saldierte Endabrechnung über die förderbaren Anlagenanteile mit dem Antrag einzureichen. Zusätzlich bedurfte es einer Bestätigung über die

fachgerechte Ausführung der Anlage, einer Wärmebedarfsberechnung oder eines Energieausweises, einer technischen Dokumentation der Feuerungsanlage sowie einer Bestätigung der Gemeinde auf dem Antragsformular. Auf Verlangen waren außerdem Planungsunterlagen durch ein(e) aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung dieser Anlagen befugte Person bzw. befugtes Unternehmen vorzulegen.

Beim zweistufigen Verfahren müssen für das Vorprüfungsverfahren ein Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. Installateurs mit Angaben zur Heizungsanlage, eine Wärmebedarfsberechnung sowie ein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte in Kopie vorgelegt werden, seit der RL 2013 zusätzlich ein Meldezettel des Förderwerbers sowie eine Bestätigung der LWK, dass die Anlage nicht Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes ist und darüber hinaus kein Anspruch auf weitere Förderungen seitens der LWK besteht oder bestehen könnte. Nach Errichtung der modernen Holzheizung sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage die Endabrechnung in Form von kopierten Rechnungen und Zahlungsnachweisen sowie eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme vorzulegen.

**Der LRH stellt fest, dass die RL für moderne Holzheizungen gut aufgebaut sind und die wesentlichen Elemente einer RL enthalten. Weiters begrüßt der LRH die ab 2012 gewährte Förderung für die verpflichtend in Anspruch zu nehmende Energieberatung.**

### 5.3 Direktförderungen von thermischen Solaranlagen

In den fünf Jahren des Betrachtungszeitraumes wurden in der Förderungsschiene „Direktförderungen von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung“ insgesamt neun RL erlassen. Zum Teil basiert diese Fülle von RL auf der Trennung der Förderungsschienen thermische Solar- und PV-Anlagen (2009 auf 2010), auf der Umstellung vom einstufigen auf das zweistufige Verfahren (2011) sowie waren budgetäre Gründe die Ursache dafür.

Die Förderungsvoraussetzungen wurden über die Jahre des Prüfzeitraumes mehrmals angepasst. Zusätzlich zu den oben angeführten Voraussetzungen sind folgende, speziell für den Erhalt von Förderungen für thermische Solaranlagen, maßgeblich:

- Eine Gewährung eines ergänzenden Zuschusses durch die jeweilige Gemeinde,
- eine entsprechende Orientierung der Anlage zur optimalen Nutzung der einstrahlten Sonnenenergie,
- ein rechnerischer Nachweis der Anlage für einen vorgegebenen Mindestwärmeertrag der kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr (ab 2010).
- Beheizungen für Schwimmbäder werden nicht gefördert.
- Die Kollektoren der Anlage müssen ein anerkanntes Gütesiegel aufweisen. (ab 2010)
- Ein Wärmemengenzähler muss vor dem Speichermedium installiert sein (ab 2010) oder der Nachweis einer Wärmemengenbilanzierung durch eine entsprechende technische Einrichtung muss erbracht werden. (ab Jänner 2011)
- Solarthermische Anlagen, sofern sie weniger als 16 m<sup>2</sup> Aperturfläche<sup>5</sup> haben, dürfen nicht im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Wohnbauten gemäß § 80 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 13/2011 (Bauverfahren, die ab dem 1. Mai 2011 anhängig werden) stehen. Dies betrifft Anlagen bei Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen und öffentlichen Sportanlagen sowie Wohnbauten, die vor dem 1. Mai 2011 baurechtlich bewilligt wurden als auch Wohnbauten, deren Bauverfahren vor dem 1. Mai 2011 anhängig wurden. (ab Mai 2011)
- Die zurechenbare Aperturfläche muss zumindest 6 m<sup>2</sup> betragen. (ab Mai 2011)

Die Art und das Ausmaß der Förderung sind in den jeweiligen RL präzise festgeschrieben. Die Förderungen erfolgen nach positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß ihrer anteils-

---

<sup>5</sup> Die Aperturfläche bezeichnet die Lichteintrittsfläche eines Kollektors.

mäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen bzw. zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen oder Sportanlagen.

Im Betrachtungszeitraum blieben die Sockelbeträge für thermische Solaranlagen konstant. Zu geringfügigen Änderungen kam es bei den Mindestflächen (5 m<sup>2</sup> auf 6 m<sup>2</sup>), den zurechenbaren Aperturflächen (15 m<sup>2</sup> auf 16 m<sup>2</sup>) sowie der Förderungshöhe pro m<sup>2</sup> (€ 50,-- auf € 60,--).

Zur Veranschaulichung werden die Förderungssätze, die ab der Verfahrensumstellung der Förderungsabwicklung im Mai 2011 gleich geblieben sind, dargestellt:

<b>BASISFÖRDERUNG</b>		
<b>Art der Anlage Art des Bauwerkes</b>	<b>Zurechenbare Aperturfläche</b>	<b>Förderungsbetrag in €/m<sup>2</sup>, max. € 2.000,-- pro Anlage*</b>
Neuanlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen	≥ 16 m <sup>2</sup> neu mit H-E**	60,00
	≥ 16 m <sup>2</sup> erweitert mit H-E**	60,00
Anlagen bei älteren Bauwerken ***	≥ 6 m <sup>2</sup> bis < 16 m <sup>2</sup>	50,00
	≥ 16 m <sup>2</sup> ohne H-E**	50,00
<b>ZUSCHLÄGE</b>		
<b>Art der Anlage Art des Bauwerkes</b>	<b>bei Aperturflächen von</b>	<b>Sockelbetrag einmalig pro Anlage</b>
Neuanlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen	≥ 16 m <sup>2</sup> neu mit H-E**	500,00
	≥ 16 m <sup>2</sup> erweitert mit H-E**	200,00
Anlagen bei älteren Bauwerken ***	≥ 6 m <sup>2</sup> bis < 16 m <sup>2</sup>	300,00
	≥ 16 m <sup>2</sup> ohne H-E**	300,00
<b>Zuschlag je Pumpe</b>		
Umwälzpumpe der Energieeffizienz A		50,00
<b>Energieberatungszuschlag einmalig pro Anlage</b>		
Energieberatung von zumindest einer Stunde (ab 2012)		100,00

Tab.: Fördersätze für Direktförderungen von thermischen Solaranlagen

\* Im Geschoßwohnbau mit Heizungseinbindung max. € 650,-- bzw. ohne Heizungseinbindung max. € 300,-- pro Wohneinheit

\*\* H-E ... Heizungseinbindung

\*\*\* Darunter fallen Anlagen bei

- Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen und öffentlichen Sportanlagen
- Wohnbauten, die vor dem 1. Mai 2011 baurechtlich bewilligt wurden oder
- Wohnbauten, die unter die Übergangsbestimmungen des § 119j Abs. 1 Stmk. Baugesetz-novelle, LGBl. Nr. 13/2011 fallen. Das sind Wohnbauten, deren Bauverfahren vor dem 1. Mai 2011 anhängig wurden.

Die vorzulegenden Unterlagen waren bis zur Umstellung auf das zweistufige Verfahren im Mai 2011 nach der Errichtung der jeweiligen Solaranlage (ex post) mit dem Antrag einzureichen.

Diese Unterlagen bestanden aus:

- Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. einer saldierten Endabrechnung im Original,
- einem rechnerischen Nachweis des Mindestertrages pro m<sup>2</sup> und Jahr,
- einer Bestätigung auf dem Antragsformular über die fachgerechte Ausführung durch ein(e) aufgrund der gewerblichen Vorschriften befugte Person bzw. befugtes Unternehmen,
- einer Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Solarförderung sowie
- Fotos der Solarkollektoren.

Ab Mai 2011 (zweistufiges Verfahren) waren für das Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage vor Errichtung der solarthermischen Anlage mit dem Antrag in kopierter Form ein Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. Installateurs mit Angaben zu den Sonnenkollektoren (Marke, Gütesiegel und Type sowie Aperturflächen-nachweis), Speicher, Wärmetauscher etc. bei der Einreichstelle abzugeben. Zusätzlich bedarf es eines rechnerischen Nachweises des Wärmeertrages pro m<sup>2</sup> und Jahr sowie bei Geschoßwohnbauten mit (absehbaren) Förderhöhen über € 2.500,- einer Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen vom Förderungswerber aus demselben Grund beantragten oder gewährten Förderungen. Für Bauvorhaben, die vor dem 1. Mai 2011 anhängig waren, wurde ein entsprechender Nachweis z. B. in Form einer Ladung zur Bauverhandlung, eines Baubescheides oder einer Benützungsbewilligung der Gemeinde verlangt.

Nach Errichtung der Solaranlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage die Endabrechnung in Form von kopierten Rechnungen und Zahlungsnachweisen sowie eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme vorzulegen. Weiters hat diese Vorlage eine Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Solarförderung sowie Fotos der gesamten Solaranlage inklusive der Steuerung, des Wärmemengenzählers, der Umwälzpumpen, des Frischwassermoduls sowie des Puffer- oder Brauchwasserspeichers zu enthalten.

**Die Förderungsvoraussetzung eines ergänzenden Zuschusses durch die jeweilige Gemeinde ist aus Sicht der Kontrolle sinnvoll. Auf diese Weise kann eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle der Anlage sichergestellt werden.**

## 5.4 Direktförderungen von PV-Anlagen

Bei den Förderungsvoraussetzungen kam es in den vier Jahren, in denen es eigene RL für PV-Anlagen gab, nur zu wenigen Anpassungen. Viele Voraussetzungen decken sich mit den RL für die Direktförderung von modernen Holzheizungen und solarthermischen Anlagen. Zusätzlich gibt es spezielle Voraussetzungen, die für PV-Anlagen gelten. Zuschüsse können demnach nur gewährt werden, wenn

- ein ergänzender Zuschuss durch die jeweils zuständige Gemeinde gewährt wird,
- die Orientierung der PV-Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlteten Sonnenenergie entspricht,
- der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der PV-Anlage zumindest 900 kWh/kWp bzw. zusätzlich ab Mai 2011 bei fassadenintegrierten PV-Anlagen zumindest 600 kWh/kWp ergibt,
- die Anlage zumindest eine Leistung von 3 kWp bzw. ab Mai 2011 von 2 kWp aufweist.

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen oder die Erweiterung bestehender PV-Anlagen für Zwecke der Wohnnutzung oder für Schulen, Kindergärten, Pflegeheime sowie öffentlichen Sportanlagen. Die geförderte Anlage muss dabei zumindest eine Leistung von 2 kWp aufweisen und ist mit 5 kWp begrenzt. Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist dabei nur im Ausmaß der Erweiterung und bis zu einer Gesamtgröße entsprechend der Beihilfenobergrenze möglich.

Die Art und das Ausmaß der Förderung sind in den jeweiligen RL genau definiert. Die Förderungen für PV-Anlagen erfolgen nach positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen bzw. zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen oder Sportanlagen.

Die Höhe und das Ausmaß der Förderungen haben sich seit 2010 nicht maßgeblich verändert. Wurde in den Jahren 2010 bis 2012 noch zwischen einer Normalförderung des ULF und einer Kombination mit einer zusätzlichen KLIEN-Förderungsaktion unterschieden (in diesem Fall förderte der ULF entsprechend weniger), fiel diese Betrachtung ab 2013 weg. Nunmehr wird nur von den gesenkten Förderungsbeträgen ausgegangen.

Zur Veranschaulichung werden die Förderungssätze 2013, die im Prinzip seit Beginn der PV-RL von 2010 gleich geblieben sind, dargestellt:

<b>BASISFÖRDERUNG</b>		
<b>Anzahl der Wohneinheiten (WE)</b>	<b>Förderbare Leistung (ab zurechenbaren, erreichten kWp)</b>	<b>Förderungsbetrag in € gesamt</b>
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden <b>bis zu 2 WE</b>	2 erweitert	375,00
	2 neu	563,00
	2,5 erweitert	469,00
	2,5 neu	656,00
	3 erweitert	563,00
	3 neu	750,00
	3,5	844,00
	4	938,00
	4,5	1.031,00
	5	max. 1.125,00
Neuerrichtung oder Erweiterung bei Gebäuden <b>ab 3 WE</b>	wie oben	ab 375,00
	je weitere 0,5 kWp	93,75
	max. 15	max. 3.000,00
<b>ZUSCHLÄGE</b>		
<b>Sockelbetrag einmalig pro Anlage</b>		
Neuerrichtung		375,00
<b>Energieberatungszuschlag einmalig pro Anlage</b>		
Energieberatung von zumindest einer Stunde (ab 2012)		100,00

Tab.: Fördersätze für Direktförderungen von PV-Anlagen 2013

Beim einstufigen Förderungsverfahren bis Mai 2011 bestanden die vorzulegenden Unterlagen, die nach Fertigstellung der PV-Anlage mit dem Antrag einzureichen waren, aus:

- Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. einer saldierten Endabrechnung im Original, die neben Datenblättern der Anlage auch
  - o PV-Module und deren Modulwirkungsgrad,
  - o den rechnerischen Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh,
  - o Wechselrichter<sup>6</sup> und deren Leistung,
  - o Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung,

<sup>6</sup> Ein Wechselrichter ist ein elektrisches Gerät, das Gleichstrom in Wechselstrom umwandelt.

- einer Bestätigung auf dem Antragsformular über die fachgerechte Ausführung durch ein(e) aufgrund der gewerblichen Vorschriften befugten Person bzw. befugtes Unternehmen,
- einer Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer PV-Förderung sowie
- Fotos der PV-Anlage in entsprechender Qualität.

Nach der Umstellung auf die ex-ante-Förderung waren für das Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage vor Errichtung der PV-Anlage mit dem Antrag in kopierter Form ein Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. E-Technikers mit detaillierten Preisangaben zu den einzelnen Komponenten der PV-Anlage sowie Datenblätter der Anlage (PV-Module und deren Modulwirkungsgrad, den rechnerischen Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh, Wechselrichter und deren Leistung) und Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung einzureichen.

Nach Fertigstellung der PV-Anlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage die Endabrechnung in Form von kopierten Rechnungen und Zahlungsnachweisen sowie eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme vorzulegen. Weiters hat diese Vorlage eine Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer PV-Förderung sowie Fotos der gesamten PV-Anlage zu enthalten.

**Der LRH begrüßt die Erstellung einer eigenen RL für die Errichtung von PV-Anlagen (2010) aufgrund der technisch unterschiedlichen Komponenten und dem verstärkten Aufkommen von Anträgen in dieser Förderungsschiene.**

## 5.5 Bürgerbeteiligungsmodell für PV-Anlagen

Diese Förderungsschiene, die von 1. Jänner bis 30. Juni 2013 geführt wurde, weist ähnliche Zielsetzungen auf, wie die vorhin beschriebenen Massenförderungen (Steigerung der Energieeffizienz, Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Verringerung von schädlichen Emissionen in der Umwelt, Verminderung von Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, Wertschöpfung in den steirischen Regionen, Technologieentwicklung sowie Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung). Weiters wird auf den Bereich „Erneuerbare Energien“ als einen großen Teilbereich der „Energiestrategie Steiermark 2025“ Bezug genommen, der auf die Nutzung der solaren Einstrahlung abzielt.

Mit dem Bürgerbeteiligungsmodell für PV-Anlagen sollte der Anteil an erneuerbaren Energien in der Steiermark weiter erhöht und dadurch den Zielsetzungen der „Energiestrategie Steiermark 2025“ nachgekommen werden.

Das Land Steiermark gewährte für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Gemeinschafts-PV-Anlagen bis max. 500 kWp.

Als Förderungswerber und Betreiber für Gemeinschafts-PV-Anlagen kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Frage.

Diese Förderungsschiene unterstützt Investitionen zur Errichtung von Gemeinschafts-PV-Anlagen, bei denen Privatpersonen (Leasinggeber) Anteile erwerben können, die sie an den Anlagenbetreiber zurückvermieten (sale-and-lease-back). Die Anlagen müssen zwischen 15 und max. 500 kWp Leistung aufweisen und an Fassaden oder auf Dächern bestehender Bauwerke errichtet werden. Freiflächenanlagen werden nicht gefördert.

Die Förderungsvoraussetzungen sind bei diesem komplexen Förderungsmodell natürlich umfangreicher als bei den Massenförderungen. So setzt die Gewährung einer Förderung allgemein voraus, dass sie Anlage im räumlichen Kontext ihres speziellen Errichtungsstandorts sowie ihres Erscheinungsbildes (insbesondere unter den Aspekten des Ortsbild- sowie des Denkmalschutzes) als unbedenklich eingestuft werden. Entsprechende Bewilligungen sind bei Bedarf vorzulegen. Der Gewährung einer Förderung liegen umfangreiche Voraussetzungen, die in der RL angeführt sind, zugrunde.

Des Weiteren verpflichtet sich der Förderungswerber – wie bereits bei den Massenförderungen behandelt – Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Nachweise sieben Kalenderjahre ab Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren sowie die

Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben. Der Kontrollvorbehalt durch die Organe des Förderungsgebers bzw. des LRH Steiermark ist in den RL verankert; wie auch die Rückerstattung von Förderungsmitteln, die durch Nichteinhaltung von übernommenen Verpflichtungen, Fristversäumnissen oder zu Unrecht durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen erhalten wurden.

Förderungen von Gemeinschafts-PV-Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Förderung wird jedoch nur für jene Anteile anerkannt, für die entsprechende Sale-and-Lease-back-Verträge nachgewiesen werden.

Die Förderungssätze stellen sich wie folgt dar:

erreichte kWp	max. beihilfenfähige Investitionssumme *	Förderungssatz in %	Förderungsbetrag in €
15	36.000,00	10 %	3.600,00
25	60.000,00	11 %	6.600,00
40	96.000,00	12 %	11.520,00
60	144.000,00	13 %	18.720,00
80	192.000,00	14 %	26.880,00
100	240.000,00	15 %	36.000,00
bis 500	1.200.000,00	15 %	180.000,00

Tab.: Fördersätze für Bürgerbeteiligungsmodell PV-Anlagen  
\* nach Maßgabe der verkauften Anteile

Die Verfahrensbestimmungen dieser Förderungsschiene gleichen der Massenförderung ab Mai 2011 (zweistufiges Verfahren mit bedingter Förderungszusage vor und Auszahlung der Förderung nach Realisierung der Anlage).

Bei den vorzulegenden Unterlagen werden jedoch erhebliche Unterschiede festgestellt. So können die Unterlagen zum Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage bzw. nach Errichtung der PV-Anlage ausschließlich beim ULF eingebracht werden. Weiters haben die Förderungswerber zur Errichtung der PV-Anlagen bzw. zur Einreichung der Unterlagen zur Förderungsgewährung eine Frist von zwei Jahren.

Die Unterlagen für das Vorprüfungsverfahren sind Kopien vom Kostenvoranschlag, PV-Modulen und deren Wirkungsgrad, rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh bzw. von Wechselrichter und deren Leistung.

Für die Förderungsgewährung nach Realisierung der Anlage sind folgende Unterlagen im Original sowie in Kopie bei der Einreichstelle vorzulegen:

- Endabrechnung in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen,
- Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung,
- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme durch einen befugten Unternehmer,
- sämtliche Sale-and-lease-back-Verträge mit den beteiligten Privatpersonen zu den veräußerten und zurückgemieteten Anteilen (zwischen 0,5 und 10 kWp je Privatperson),
- Fotos der gesamten PV-Anlage in entsprechender Qualität.

Datenschutz- und insolvenzrechtliche Bestimmungen sowie Fristen und Dauer der Förderungsaktion sind in der RL festgelegt.

## **5.6 Klimafreundliche Mobilität**

Bei dieser Förderungsschiene kam es in den Jahren des Prüfzeitraumes zu vielen Veränderungen der RL. Obwohl man in dieser Sparte nicht von einer Massenförderung sprechen kann, gab es laufend Anpassungen und Erweiterungen bzw. wurden Teile wieder aus dem Förderungsprogramm genommen.

### **5.6.1 Allgemeines**

Die grundsätzliche Zielsetzung dieser Förderungssparte ist jedoch durchwegs gleich geblieben. Durch die internationale Situation der Automobilindustrie und der drohenden Verknappung und somit Verteuerung fossiler Energieträger sowie des Klimawandels wurden europaweit zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um den Individualverkehr umweltfreundlicher zu gestalten. Dazu zählen Schritte zur sukzessiven Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes von Pkw, die Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Einführung umweltfreundlicherer Antriebe, die zwingende Einführung von Biotreibstoffen in einem bestimmten Ausmaß wie auch die Forcierung von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Die Vorteile von batteriebetriebenen Fahrzeugen sind vor allem Lärmvermeidung sowie eine örtliche Senkung der Emissionen und somit eine Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Das Ziel der RL ist die Förderung beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen Kfz bzw. beim Umbau derselben auf nachweislich vollständigen elektrischen Betrieb. Weiters soll durch diese Förderung auf alternative Antriebsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

Das Land Steiermark gewährt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes zu diesem Zweck für sein Gebiet zur Erreichung der oben genannten Ziele nicht rückzahlbare Zuschüsse, sofern die festgelegten Voraussetzungen dieser RL eingehalten werden.

Die Förderungsvoraussetzungen beinhalten allgemeine Verpflichtungen für den Förderungswerber wie z. B. Aufbewahren vorgelegter Nachweise, Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme, Gewährung einer allfälligen Kontrolle durch den Förderungsgeber bzw. den LRH, Rückerstattung von Förderungen bei Verletzungen von Verpflichtungen oder von Fristen bzw. bei Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers.

Die Veränderungen in den einzelnen RL werden wie folgt kurz dargestellt:

### 5.6.2 Zur RL 2009 I

Diese Förderungsrichtlinie trat mit 1. Jänner 2009 in Kraft und endete mit 31. Dezember 2009.

Das Ziel dieser RL war die Förderung beim Ankauf von neuen elektrisch betriebenen Pkw und einspurigen Kfz einschließlich E-Fahrrädern bzw. beim Umbau derselben auf nachweislich vollständig elektrischen Betrieb.

Um eine Förderung in Form von Zuschüssen konnten lediglich natürliche Personen ansuchen, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz hatten.

Die speziellen Förderungsvoraussetzungen beinhalteten, dass Zuschüsse nur für neue Fahrzeuge, die auf den Förderungswerber behördlich zugelassen waren, gewährt wurden bzw. ein bereits behördlich zugelassener Pkw oder ein einspuriges Kfz (ausgenommen E-Fahrräder) nachträglich auf voll elektrischen Betrieb umgerüstet wurde.

Ein schriftlicher Antrag auf Förderung war spätestens sechs Monate nach der erstmaligen behördlichen Zulassung des Fahrzeuges bzw. spätestens sechs Monate nach behördlicher Eintragung der Umrüstung im Typenschein bei der EBS einzubringen. Dem Antrag waren Kopien des Zulassungs- und Typenscheines sowie von Rechnungen und Zahlungsbelegen beizulegen.

Die entsprechenden Förderungssätze lauteten:

Förderungsobjekte	Förderung in €
Ankauf von neuen elektrisch betriebenen Pkw oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb	1.000,00
Ankauf von neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kfz oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb	500,00
Ankauf von E-Fahrrädern	250,00

Tab.: Förderungssätze klimafreundliche Mobilität, RL 2009 I

### 5.6.3 Zur RL 2009 II

Diese Förderungsrichtlinie trat mit 1. August 2009 in Kraft und endete mit 31. Dezember 2009.

Zusätzlich zu den Zielen der RL 2009 I wurden noch die Förderung für die Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren und der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen zweispurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigten und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen, in das Förderungsprogramm aufgenommen.

Um eine Förderung in Form von Zuschüssen konnten lediglich natürliche Personen ansuchen, die in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz hatten. Zusätzlich kam der Passus, dass die geförderten Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden durften.

Zu den oben erwähnten speziellen Förderungsvoraussetzungen kam hinzu, dass im Eigentum des Förderungswerbers stehende Fahrräder in seinem Auftrag mit E-Motoren nachgerüstet wurden bzw. neue elektrisch betriebene zweispurige Fahrzeuge, die keine behördliche Zulassung benötigten, angekauft wurden.

Der schriftliche Antrag auf Förderung war bei neuen E-Fahrrädern oder neuen elektrisch betriebenen zweispurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigten, spätestens sechs Monate nach dem Kauf bzw. bei mit E-Motor nachgerüsteten Fahrrädern spätestens sechs Monate nach der Umrüstung auf elektrischen Betrieb bei der EBS einzubringen. Dem Antrag waren Kopien von Rechnungen und Zahlungsbelegen für den Ankauf bzw. der Nachrüstung beizulegen.

Die entsprechenden Förderungssätze lauteten:

Förderungsobjekte	Förderung in €
Ankauf von neuen elektrisch betriebenen Pkw oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb	1.000,00
Ankauf von neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kfz oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb	500,00
Ankauf von E-Fahrrädern bzw. das Nachrüsten von Fahrrädern mit E-Motor	250,00
Ankauf von neuen elektrisch betriebenen zweispurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen	250,00

Tab.: Förderungssätze klimafreundliche Mobilität, RL 2009 II

### 5.6.4 Zur RL 2009 III

Diese Förderungsrichtlinie trat mit 1. November 2009 in Kraft und endete mit 31. Dezember 2009.

Die einzige Änderung dieser RL war eine Erweiterung bei den Förderungswerbern. Mit dieser RL durften auch natürliche Personen um Förderungen in Form von Zuschüssen ansuchen, die in der Steiermark über eine aufrechte Betriebsbewilligung für eine Fahrschule nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) verfügten und im Betrieb der Fahrschule elektrisch betriebene Schulfahrzeuge einsetzten. Ein Zuschuss konnte nur gewährt werden, wenn ein der RL entsprechendes neues oder nachträglich auf voll elektrischen Betrieb umgerüstetes Fahrzeug auf eine Fahrschule nach dem KFG 1967 zugelassen war.

### 5.6.5 Zur RL 2010

In dieser RL wurde neu aufgenommen, dass pro Förderungswerber nur ein Fahrzeug je Kategorie gefördert werden kann.

Die Förderungssätze wurden wie folgt angepasst:

Förderungsobjekte	Förderung in €
Ankauf von neuen elektrisch betriebenen Pkw oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb	1.000,00
Ankauf von neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kfz oder deren Umbau auf vollelektrischen Betrieb	20 % der Investitionssumme, max. 500,00
Ankauf von E-Fahrrädern bzw. das Nachrüsten von Fahrrädern mit E-Motor	15 % der Investitionssumme, max. 250,00
Ankauf von neuen elektrisch betriebenen zweispurigen Fahrzeugen, die keine behördliche Zulassung benötigen	250,00

Tab.: Förderungssätze klimafreundliche Mobilität, RL 2010

Als Einreichstelle wurde der ULF angeführt und bei Fahrschulfahrzeugen war zusätzlich zu den vorzulegenden Unterlagen der Nachweis der aufrechten Betriebsbewilligung lautend auf den Förderungswerber einzureichen.

Mit Ende 2010 ist die Förderung für den Ankauf bzw. den Umbau von elektrisch betriebenen einspurigen Kfz bzw. von E-Fahrrädern und deren Nachrüstung ausgelaufen.

### **5.6.6 Zur RL 2011 I, klimafreundlicher Individualverkehr**

Der Geltungszeitraum für Einreichungen betreffend der RL „klimafreundlicher Individualverkehr Elektromobilität – Pkw“ war von 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2012 festgelegt.

Sie zielte auf die Förderung des Ankaufs von neuen rein elektrisch betriebenen Pkw ab. Als Förderungswerber konnten ab diesem Zeitpunkt neben natürlichen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark hatten und das Fahrzeug nur für Privatzwecke nutzten, sowie Fahrschulen auch Taxiunternehmer auftreten, die in der Steiermark über eine gültige Konzession für ein Taxiunternehmen verfügten und im Betrieb des Taxiunternehmens das geförderte Fahrzeug als Taxi einsetzten.

Gegenstand der Förderung waren Investitionen zum Ankauf von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen bei gleichzeitiger Rückgabe bzw. Abmeldung eines seit zumindest einem Jahr behördlich auf den Förderungswerber zugelassenen, nicht rein elektrisch betriebenen Pkw. Gebrauchte Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge sowie andere Formen alternativer Antriebe wurden nicht gefördert. Die Förderung erfolgte bei Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen anlässlich des Erwerbs und der Zulassung eines solchen Fahrzeuges in Form eines einmaligen Zuschusses, der vom Kaufpreis abhängig und mit einer Beihilfenobergrenze limitiert war. Die Förderung setzte weiter voraus, dass bei den jeweiligen Hauptwohnsitzen bzw. Unternehmensstandorten der Förderungswerber der Bezug von Ökostrom ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer von zumindest zwei darauffolgenden Jahren nachgewiesen wurde.

Das Ausmaß der Förderung wurde ebenfalls neu aufgestellt. So wurde der Ankauf von neuen elektrisch betriebenen Pkw mit 20 % der tatsächlichen Investitionssumme (Kaufbetrag inkl. MWSt., abzüglich diverser Preisnachlässe), maximal jedoch mit € 5.000,-- gefördert.

Erstmals wurde ein zweistufiges Verfahren eingeführt. Im Rahmen der Vorprüfung vor Abschluss eines Kauf- oder Leasingvertrages wurden die Anträge, entsprechend dem Antragsformular mit den notwendigen Unterlagen versehen, hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Bei positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen kam es zu einer bedingten Förderungszusage (1. Stufe).

Nach der bedingten Förderungszusage und nach Vertragsabschluss waren binnen einer Frist von sechs Monaten umfangreiche Unterlagen im Original sowie in Kopie beim ULF vorzulegen.

Die RL enthält datenschutz- bzw. insolvenzrechtliche Bestimmungen sowie die Geltungsfrist dieser Förderungsaktion.

Mit Ende 2012 ist diese Förderung für rein elektrisch betriebene Pkw ausgelaufen.

#### **5.6.7 Zur RL 2011 II und III, 2012 und 2013, klimafreundliche Mobilität**

Der Geltungszeitraum für Einreichungen betreffend der RL zur „Unterstützung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung – klimafreundliche Mobilität“ war von 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011 festgelegt.

Sie zielte auf die Förderung des Ankaufs von neuen, elektrisch betriebenen, zweispurigen Fahrzeugen ab, die keine behördliche Zulassung benötigen und die insbesondere der Unterstützung der Mobilität von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung dienen. Das Land Steiermark gewährte bei Investitionen zum Ankauf von oben erwähnten Fahrzeugen, bei Vorliegen der in dieser RL festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten nicht rückzahlbare Zuschüsse. Als Förderungswerber kamen natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark in Frage. Pro Förderungswerber konnte nur ein Fahrzeug gefördert werden und dieses durfte ausschließlich privat genutzt werden.

Das Ausmaß der Förderung blieb gleich wie bisher und war mit einem Pauschalbetrag von € 250,-- festgesetzt.

Bei dieser Förderungsschiene wurde das einstufige Verfahren beibehalten. D. h. der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Förderung war spätestens sechs Monate nach dem Kauf beim ULF mit Kopien von Rechnungen und Zahlungsbelegen, die namentlich auf den Förderungswerber ausgestellt sein mussten, einzureichen.

Die RL, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist, behielt inhaltlich in weiterer Folge ihre Gültigkeit und wurde mit 1. Mai 2011, 2012 (Geltungszeitraum von 1. Jänner 2012 bis 30. Dezember 2012) sowie 2013 (Geltungszeitraum von 1. Jänner 2013 bis 30. Juni 2013 bzw. 1. Juli 2013 bis 30. Dezember 2013) erneut beschlossen.

## **5.7 Zusammenfassung zu den Richtlinien**

Die RL wurden im Laufe der Jahre stets weiterentwickelt. Neue Erkenntnisse sind eingeflossen und mögliche Auslegungsdifferenzen wurden beseitigt. Dieser Prozess wird laufend weitergehen, da z. B. technische Neuerungen und damit zusammenhängende Bestimmungen regelmäßig ergänzt werden müssen.

Der LRH stellt fest, dass die jeweiligen RL entsprechend aufgebaut sind. Sie enthalten wesentliche Kriterien und legen die Rahmenbedingungen für die Zuerkennung von Förderungen fest. Der vorgegebene Förderungsantrag ist darin konkret festgehalten, die Förderungsentscheidungen sind transparent dargestellt. Sie bilden eine gute Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Förderungen.

Der LRH stellt fest, dass die genauen Festlegungen der Förderungsvoraussetzungen und der Verfahrensbestimmungen sowie die Art und das Ausmaß der Förderungen klar definiert sind. Die wichtigen Kriterien hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und dem Prüfvorbehalt durch die Organe des Förderungsgebers bzw. des LRH sowie die Folgen bei zu Unrecht erhaltenen Zuschüssen sind neben der Gültigkeitsdauer der RL explizit beschrieben.

## 6. FÖRDERUNGEN

### 6.1 Fondsmittel

Dem Fonds sind gem. § 11 Abs. 2 StESUG zuzuleiten:

- „a) vom Landtag jährlich zu beschließende Mittel,*
- b) allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,*
- c) Rückflüsse von allfälligen Darlehen des Fonds,*
- d) eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe,*
- e) sonstige Zuwendungen.“*

Tatsächlich werden dem Fonds allerdings nur Mittel aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt. Weitere Einnahmen werden vom ULF nicht erzielt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über das Budget des ULF für die Jahre 2009 bis 2013.

Rechnungsjahr	genehmigte Mittel lt. Landesvoranschlag in €	Ausgaben lt. Rechnungsabschluss in €	Fehlbetrag bzw. Überschuss in €
2009	8.430.000,00	8.206.773,47	223.226,53
2010	8.430.000,00	16.776.344,44	- 8.346.344,44
2011	12.458.000,00	9.572.790,74	2.885.209,26
2012	12.456.000,00	12.755.270,60	- 299.270,60
2013	10.187.200,00	13.830.258,75	- 3.643.058,75
<b>Summe</b>	<b>51.961.200,00</b>	<b>61.141.438,00</b>	<b>- 9.180.238,00</b>

Tab.: Landesvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss mit Differenzbetrag

Die Differenz zwischen den genehmigten Mitteln laut Landesvoranschlag und den tatsächlich zur Auszahlung gelangten Mitteln laut Rechnungsabschluss betragen in den Jahren 2009 bis 2013 knapp € 9,20 Mio. Dies ergibt eine 18%ige Budgetüberschreitung.

Diese Differenz wurde durch Verstärkungen, Umwidmungen und Rückersatz ausgeglichen. Zu diesen Maßnahmen liegen RSB auf.

**Der LRH empfiehlt, besonderes Augenmerk auf die Abschätzung der erforderlichen Budgetmittel zu legen. Durch eine genauere Budgetplanung können unterjährige Umwidmungen bzw. Verstärkungen vermieden werden.**

**Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Siegfried Schrittwieser:**

*„Die Inanspruchnahme von Förderungen unterliegt stetigen Schwankungen, die nicht nur von der heimischen Wirtschaftslage, sondern auch stark von den jeweiligen vom Ausland mitbeeinflussten Wirtschafts- und Preisentwicklungen der anlagentechnischen Komponenten und von (internationalen) Trends und damit der Attraktivität der zu fördernden Maßnahmen mitbeeinflusst wird. Die Entwicklungen lassen sich mit den verfügbaren Informationen durch Hochrechnungen aus vergangenen Zeiträumen nur für wenige Monate seriös im Voraus abschätzen. Bisherige Aufwandsprognosen für längere Zeiträume in der Zukunft (z.B. 12 Monate und mehr) haben sich bis dato als meistens nicht ausreichend präzise erwiesen, sodass eine genauere Budgetplanung bei einem 2-Jahres-Budget umso schwieriger erscheint.“*

## 6.2 Förderungsschienen

In den folgenden Tabellen und Diagrammen werden die ausbezahlten Förderungssummen für die Jahre des Prüfzeitraumes in den einzelnen Förderungsschienen sowie die jeweils eingegangenen Förderungsanträge dargestellt.

Vom LRH wurde eine **stichprobenweise Überprüfung** von Förderungsfällen über den gesamten Prüfzeitraum in den jeweiligen Förderungsschienen durchgeführt.

**Der LRH stellt fest, dass die kontrollierten Förderungsfälle entsprechend den RL ordnungsgemäß abgewickelt worden waren. Die Unterlagen enthielten die geforderten Nachweise und konnten schlüssig nachverfolgt werden. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.**

### 6.2.1 Direktförderungen von modernen Holzheizungen

Die in der Tabelle sowie den Grafiken dargestellten Eingänge zur Förderung von Biomasseanlagen enthalten sowohl die ex-post- (bis Oktober 2011) als auch die ex-ante-Anträge (ab Mai 2011).

Jahr	Antragseingänge	Anzahl der geförderten Anträge	Ausbezahlte Förderungen in €
2009	2.261	2.315	3.422.413,14
2010	1.938	1.897	2.625.009,84
2011	2.845	2.483	3.579.740,91
2012	2.799	1.865	2.623.290,34
2013	1.960	2.306	3.503.751,98
<b>Summe</b>	<b>11.803</b>	<b>10.866</b>	<b>15.754.206,21</b>

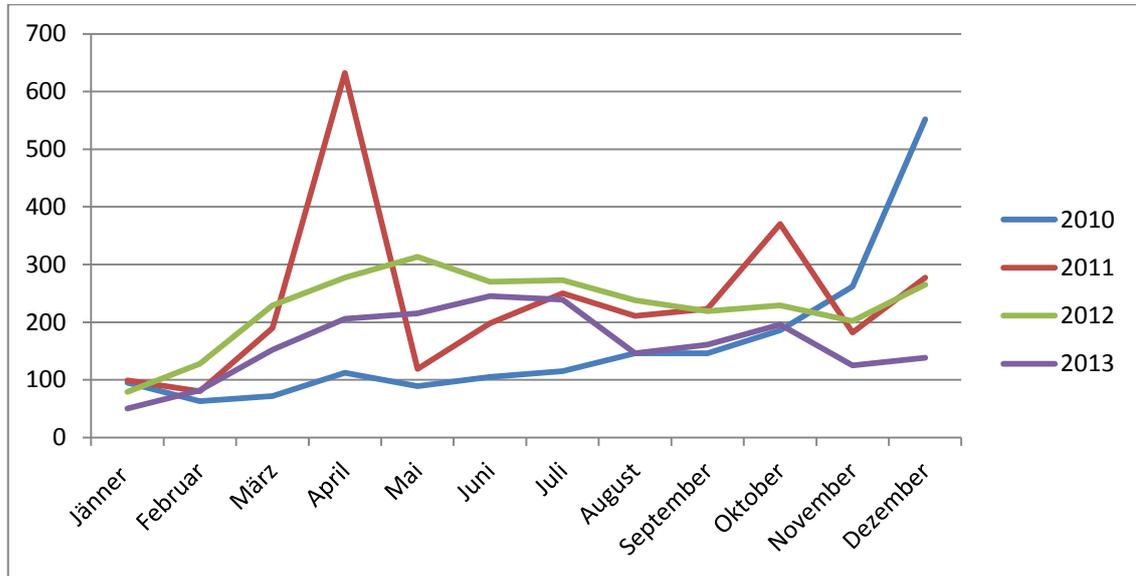
Tab.: Antragseingänge, Anzahl der geförderten Anträge und ausbezahlte Förderungen bei Direktförderungen von modernen Holzheizungen im Prüfzeitraum

Quelle: ULF

Die Anzahl der in einem Kalenderjahr eingereichten und ausbezahlten Anträge stimmt nicht überein, da den Förderwerbern eine einjährige Umsetzungsfrist der zu setzenden Maßnahmen zusteht und viele Projekte nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Zudem sind nicht alle eingereichten Anträge förderungsfähig.

Bei den Eingangszahlen von Förderungsanträgen ist ab der Spitze in den Jahren 2011 und 2012 wieder ein rückläufiger Trend, der sich auch 2014 fortsetzen wird, zu erkennen.

Diese Erkenntnis zeigt sich auch in der folgenden Grafik:



Grafik: Eingangszahlen von Anträgen bei modernen Holzheizungen, Jahresvergleich im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

In dieser Grafik werden die Einreichungen in den Jahren 2010 bis 2013 im Jahreslauf verglichen. Deutlich erkennbar ist der enorme Anstieg Ende 2010 sowie vor der Umstellung auf das zweistufige Verfahren im Mai 2011.

Für das Jahr 2013 wurde für eine bessere Veranschaulichung eine statistische Auswertung vorgenommen. Die durchschnittlichen Gesamtinvestitionskosten je Anlage beliefen sich auf ca. € 18.590,-. Bei der Anzahl der geförderten Projekte belaufen sich die Investitionskosten auf ca. € 42,9 Mio. Die jeweiligen Biomasseanlagen haben im Schnitt eine Leistung von 23,26 kW. Somit liegen die durchschnittlichen Gesamtinvestitionskosten je kW bei ca. € 800,-. Pro Anlage wurde im Schnitt eine Förderung von ca. € 1.520,- ausbezahlt. Dies ist ein Förderungssatz von rund 8,2 %.

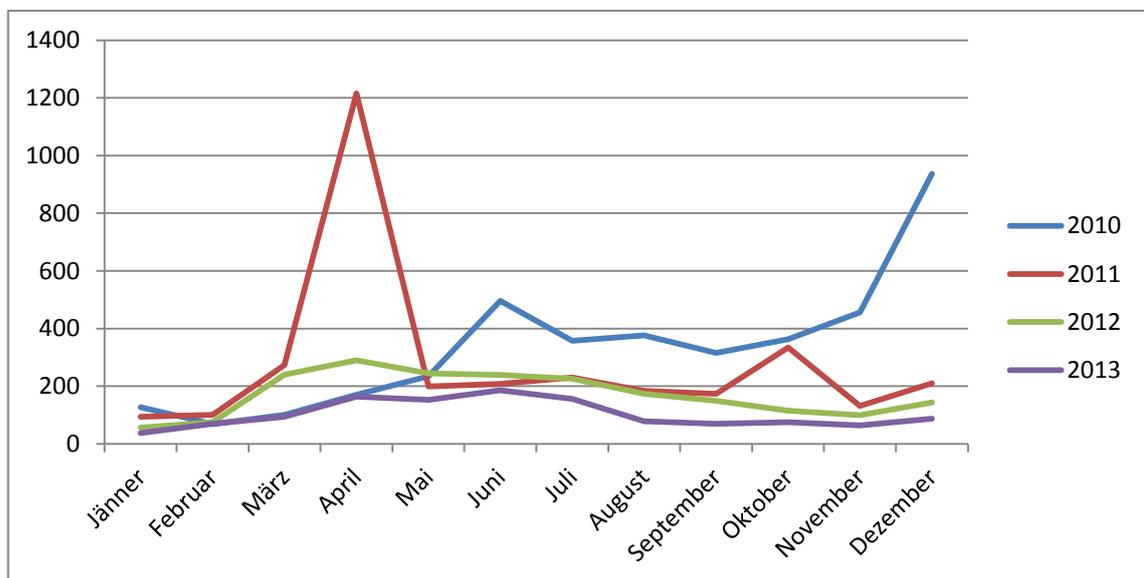
## 6.2.2 Direktförderungen solarthermische Anlagen

Die in der Tabelle sowie in der Grafik dargestellten Eingänge zur Förderung von Solarthermieanlagen enthalten sowohl die ex-post- (bis Oktober 2011) als auch die ex-ante-Anträge (ab Mai 2011).

Jahr	Antragseingänge	Anzahl der geförderten Anträge	Ausbezahlte Förderungen in €
2009 (inkl. PV)	4.925	4.145	4.166.979,84
2010	3.982	4.165	4.228.023,31
2011	3.871	4.627	4.136.137,60
2012	2.140	1.625	1.584.975,18
2013	1.238	1.472	1.470.944,23
<b>Summe</b>	<b>16.156</b>	<b>16.034</b>	<b>15.587.060,16</b>

Tab.: Antragseingänge, Anzahl der geförderten Anträge und ausbezahlte Förderungen bei Direktförderungen von solarthermischen Anlagen im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

In diesem Fall ist der Rückgang der Anträge noch deutlicher zu erkennen. Die generelle rückläufige Tendenz ist über die Jahre hinweg eindeutig erkennbar. Die Spitzen sind mit RL-Umstellungen erklärbar. Die Anzahl der Anträge im Jahr 2009 beinhaltet sowohl Maßnahmen im Bereich der Solarthermie als auch in der PV.



Grafik: Eingangszahlen von Anträgen bei solarthermischen Anlagen, Jahresvergleich im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

Für das Jahr 2013 wurde für eine bessere Veranschaulichung eine statistische Auswertung vorgenommen. Die durchschnittlichen Gesamtinvestitionskosten je Anlage beliefen sich auf ca. € 11.000,--. Bei der Anzahl der geförderten Projekte belaufen sich die Investitionskosten auf knapp € 16,2 Mio. Die jeweiligen Solarthermieanlagen haben im Schnitt eine Aperturfläche von 11,7 m<sup>2</sup>. Somit liegen die durchschnittlichen Gesamtinvestitionskosten je m<sup>2</sup> bei ca. € 940,--. Pro Anlage wurde im Schnitt eine Förderung von knapp € 1.000,-- ausbezahlt. Dies ist ein Förderungssatz von rund 9 %.

### 6.2.3 Direktförderungen PV-Anlagen

Auch hier wurden die Eingangswerte sowohl der ex-post-, als auch der ex-ante-Anträge in der Tabelle und den Grafiken dargestellt.

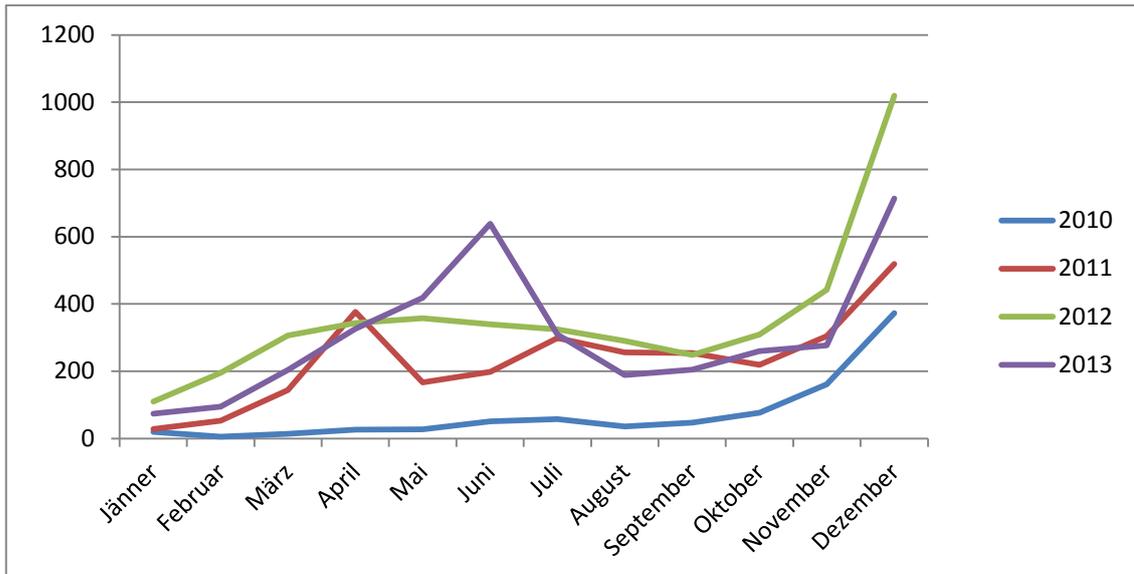
Jahr	Antragseingänge	Anzahl der geförderten Anträge	Ausbezahlte Förderungen in €
2009*			
2010	895	380	628.965,40
2011	2.824	1.661	2.312.907,62
2012	4.315	2.625	4.214.127,78
2013	3.728	3.291	5.469.047,75
<b>Summe</b>	<b>11.762</b>	<b>7.957</b>	<b>12.625.048,55</b>

Tab.: Antragseingänge, Anzahl der geförderten Anträge und ausbezahlte Förderungen bei Direktförderungen von PV-Anlagen im Prüfzeitraum

Quelle: ULF

\* Im Jahr 2009 waren die PV-Anlagen noch bei den Solarthermischen Anlagen inkludiert.

Im Bereich der PV-Anlagen kann der kontinuierliche Anstieg bei den Eingangszahlen bis Ende 2012 abgelesen werden. Im Jahr 2013 folgte ein Rückgang, der sich wahrscheinlich 2014 fortsetzen wird. Die Erhöhung der Auszahlung ergibt sich aus den Anträgen des Vorjahres.

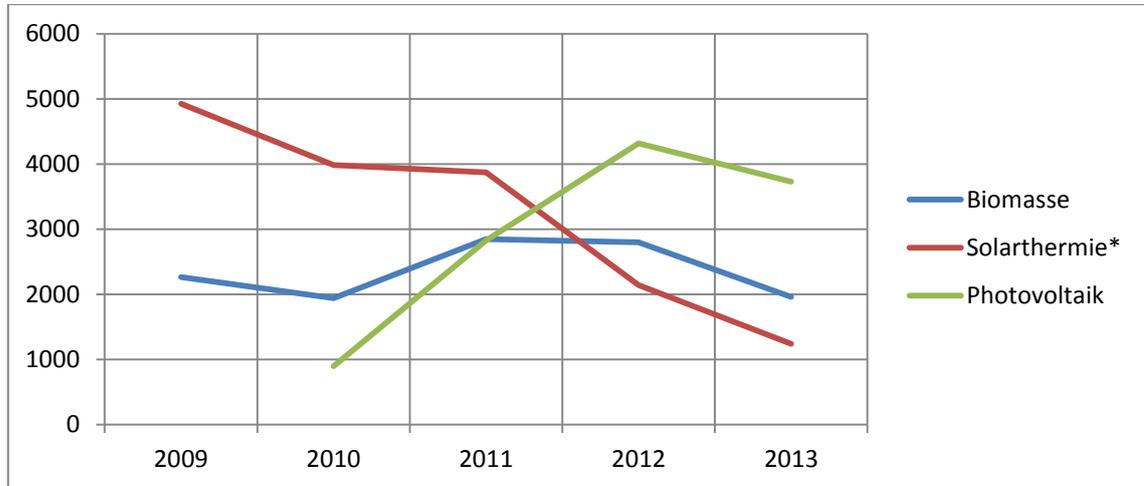


Grafik: Eingangszahlen von Anträgen bei PV-Anlagen, Jahresvergleich im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

Im Vergleich zur Förderungsschiene Solarthermie weisen die Investitionen bei PV-Anlagen noch einen weniger starken Rückwärtstrend auf. Nach Angaben des ULF wird er sich für 2014 jedoch fortsetzen.

Für das Jahr 2013 wurde für eine bessere Veranschaulichung eine statistische Auswertung vorgenommen. Die durchschnittlichen Gesamtinvestitionskosten je Anlage beliefen sich auf ca. € 15.100,-. Bei der Anzahl der geförderten Projekte belaufen sich die Investitionskosten auf knapp € 49,7 Mio. Die jeweiligen PV-Anlagen haben im Schnitt eine Leistung von 6,9 kWp. Somit liegen die durchschnittlichen Gesamtinvestitionskosten je kWp bei ca. € 2.190,-. Pro Anlage wurde im Schnitt eine Förderung von ca. € 1.660,- ausbezahlt. Dies ist ein Förderungssatz von ca. 11,0 % für die bereitgestellten Landesmittel.

## 6.2.4 Zusammenfassung der Massenförderungen



Grafik: Vergleich der Eingänge von Anträgen bei den Massenförderungsschienen im Prüfzeitraum

\* PV-Anlagen sind im Jahr 2009 noch der Solarthermie zugerechnet. Erst ab 2010 gab es eigene RL für diese Förderungsschiene.

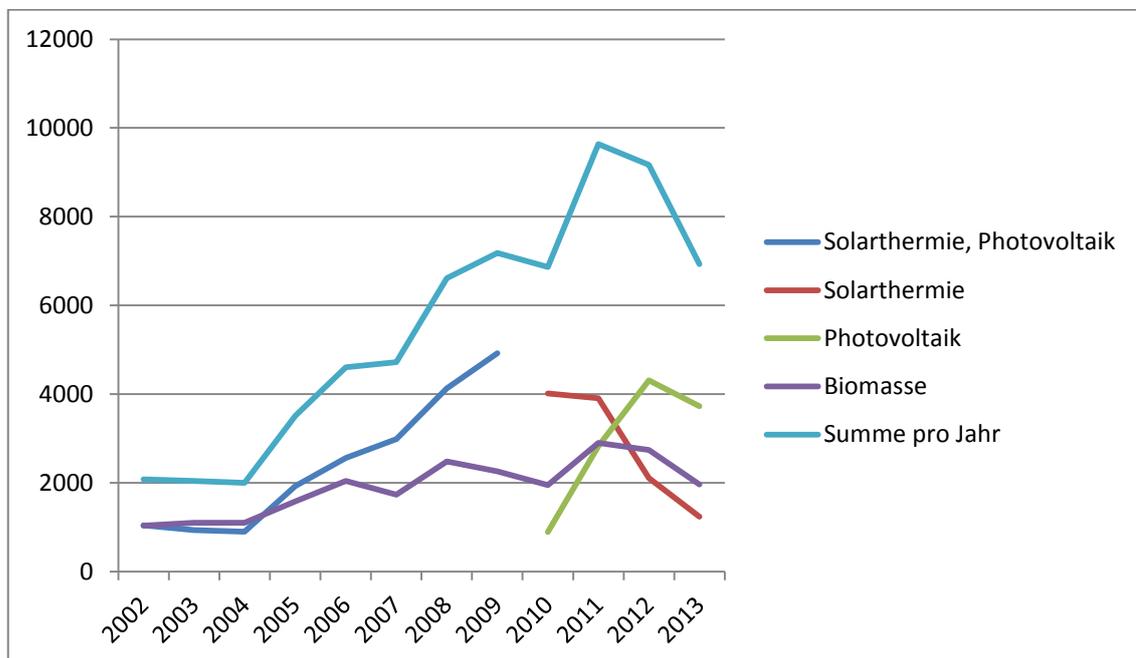
Der Überblick über die eingereichten Förderungsanträge in den Jahren des Prüfzeitraumes zeigt, dass Solarthermieanlagen einen starken Rückgang aufweisen. Nach den außerordentlich starken Investitionen im Bereich der PV bis zum Jahr 2012 ist ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei Biomasseheizanlagen ist eine Kontinuität am ehesten gegeben. Jedoch wird ein genereller Rückgang bei allen Förderungsschienen festgestellt. Laut den Prognosen des ULF für das Jahr 2014 wird dieser Trend auch weiterhin bestehen.

Aufgrund der Marktbeobachtungen lagen die anlagenbezogenen Investitionskosten (ohne weitere begleitende Investitionen im Zusammenhang mit den jeweiligen Sanierungsmaßnahmen) in den letzten Jahren im Mittel bei etwa € 9.700,- je Solarthermieanlage, bei etwa € 15.600,- je PV-Anlage und bei etwa € 19.200,- je Biomasseheizung. Die Kosten der Solarthermieanlagen sind in den letzten Jahren eher gestiegen und fallen im Jahr 2014 wieder leicht. Die Kosten für PV-Anlagen fallen seit Jahren und der Trend setzt sich auch 2014 weiter fort. Die Kosten für Biomasseheizungen sind in den letzten Jahren leicht zurückgegangen und steigen derzeit wieder leicht an.

Eine Zeitreihe der Einreichungen über die letzten 12 Jahre bzw. die dazugehörige Grafik veranschaulichen die Situation noch deutlicher.

Jahr	Solar/PV	Solarthermie	Photovoltaik	Biomasse	Summe
2002	1.047			1.038	2.085
2003	938			1.104	2.042
2004	898			1.104	2.002
2005	1.927			1.585	3.512
2006	2.561			2.048	4.609
2007	2.985			1.738	4.723
2008	4.129			2.483	6.612
2009	4.925			2.261	7.186
2010		4.014	895	1.955	6.864
2011		3.906	2.828	2.905	9.639
2012		2.110	4.315	2.743	9.168
2013		1.239	3.728	1.963	6.930

Tab.: Einreichungen von Anträgen bei den Massenförderungsschienen, 2002 bis 2013  
Quelle: ULF



Grafik: Verlauf der eingereichten Anträge bei den Massenförderungsschienen, 2002 bis 2013

### 6.2.5 Direktförderungen PV-Bürgerbeteiligungsmodell

Im ersten Halbjahr 2013 wurden insgesamt 37 Projekte eingereicht. Zwei davon wurden vom Förderungswerber wieder zurückgezogen und 9 Projekte wurden abgewiesen. Die Projekte befinden sich zum überwiegenden Teil in Ausführung. Für die Umsetzung der Projekte haben die Betreiber zwei Jahre Zeit. D.h. die Fertigstellungen können bis zum ersten Halbjahr 2015 dauern.

Den 26 Projekten wurde eine Förderungssumme in Aussicht gestellt, die von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängt. Daraus ergibt sich eine mögliche Förderungssumme von € 573.334,24.

Jahr	Anzahl der Projekte	Leistung kWp gesamt	mögliche Förderung in €
1. HJ 2013	26 Projekte	2.440,42	573.334,24

Tab.: Förderungen bei Bürgerbeteiligungsmodell PV-Anlagen  
Quelle: ULF

## 6.2.6 Direktförderungen klimafreundlicher Individualverkehr

Jahr	Fahrzeugart	Anzahl der eingegangenen Anträge	Ausbezahlte Förderungssummen in €
2009	E-Fahrräder	1.934	478.500,00
	Zweispurige Kfz ohne behördl. Zulassung	6	1.250,00
	E-Kleinkrafträder	152	72.750,00
	E-Pkw	1	1.000,00
2010	E-Fahrräder	3.318	639.276,00
	Zweispurige Kfz ohne behördl. Zulassung	11	2.750,00
	E-Kleinkrafträder	94	34.383,00
	E-Pkw	2	3.000,00
2011	E-Fahrräder	94	abgewiesen
	Zweispurige Kfz ohne behördl. Zulassung	3	750,00
	E-Pkw	0	0,00
2012	E-Fahrräder	5	abgewiesen
	Zweispurige Kfz ohne behördl. Zulassung	8	2.000,00
	E-Kleinkrafträder	152	72.750,00
	E-Pkw	96	305.198,26
2013	E-Fahrräder	8	abgewiesen
	Zweispurige Kfz ohne behördl. Zulassung	3	500,00

Tab.: Förderungen klimafreundlicher Individualverkehr im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

Die Anträge zur Förderung von E-Fahrrädern, die trotz der Beendigung dieser Förderungsschiene mit 31. Dezember 2010 weiterhin eingereicht wurden, wurden ab 2011 abgewiesen. Die Förderungsschiene für E-Pkw lief mit Ende 2012 aus. Derzeit befinden sich lediglich die zweispurigen Kfz ohne behördliche Zulassung im Förderungsprogramm.

### 6.3 Förderungen außerhalb der Richtlinien

Einzel- bzw. Sonderförderungen für besonders innovative Projekte erfolgen auf Basis entsprechender RSB und auf der Grundlage diesbezüglicher Förderungsverträge. Auch hier wird die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark angewandt. Soweit europarechtliche Aspekte betroffen sind (z. B. Mitteilungen oder Notifikationen bei der Europäischen Kommission auf der Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder die Prüfung der Einhaltung der De-minimis-Vorgaben), sind auch diese in Abstimmung mit der (nunmehrigen) A9 mit zu berücksichtigen.

Jeder Sonderförderung geht ein entsprechendes Voransuchen voraus, dem die „Allgemeinen Förderungsbedingungen hinsichtlich der Vorlage von Kostennachweisen“ zur Unterfertigung angeschlossen sind. Die Prüfung der Projektnachweise erfolgt analog den Vorgaben aus den Förderungsverträgen und den allgemeinen Förderungsbedingungen. Weiters ist ein unterfertigtes Belegverzeichnis auszufüllen, aus dem die Personal- und Sachkosten hervorgehen. Die angeschlossenen Belege, Jahreslohnkonten, Stundenaufzeichnungen, Sachkostenaufstellungen etc. sowie die zugehörigen Zahlungsnachweise werden im Detail geprüft. Im Regelfall sind Ergebnisberichte bzw. allfällige Dokumentationen über die Erfüllung des Förderungsgegenstandes vorzulegen. Je nach Projekt kann auch eine interne Präsentation des Förderungsprojektes an Hand des Ergebnisberichtes erfolgen.

Gemäß den Vorgaben des ULF zum Voransuchen sind sämtliche Förderungen offenzulegen. Da sämtliche Förderungsprojekte im LDF eingepflegt sein sollten, besteht zumindest landesintern auch eine gewisse Kontrolle bezüglich Mehrfachförderungen. Grundsätzlich sind solche jedoch auch landesintern möglich, wobei dies ausdrücklich beabsichtigt sein kann, etwa weil ressortübergreifend eine breit angelegte Unterstützung erwünscht ist.

Im Rahmen größerer Projekte können durchaus auch Mittel anderer Gebietskörperschaften oder Bundes- oder EU-Mittel einfließen, wobei unter Umständen diese gerade eine Landesförderung voraussetzen.

Über die Förderungswürdigkeit von innovativen Projekten gibt es meist einen informellen Austausch von verschiedenen Stellen und Personen, die mit der Thematik vertraut sind. So beraten u. a. Experten vom ULF und vom LEV, der Landesenergiebeauftragte sowie Fachleute anderer Institutionen mit dem politischen Büro meist auf kurzem Wege.

**Die Kriterien für die Auswahl dieser Projekte bzw. die Vergabe von Förderungs-  
mitteln sind für den LRH zum Teil nicht nachvollziehbar. Nach Ansicht des LRH**

**muss bei Sonderprojekten vorab sichergestellt werden, dass innovative Ansätze entsprechend der vorgegebenen Ziele (z. B. der Energiestrategie 2025 etc.) nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.**

Gemäß § 11 Abs. 7 StESUG sind „über die näheren Bedingungen der Möglichkeit der Gewährung von Förderungen von der Landesregierung Richtlinien zu erlassen“.

Der LRH ist der Meinung, dass bei dieser Förderungsschiene, bei der verschiedenste und teilweise nicht vergleichbare Projekte gefördert werden, die Erstellung einer generell gültigen RL problematisch ist. Er erkennt jedoch die Anlehnung an die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark und den Abschluss eines Förderungsvertrages an. Diese Maßnahmen wurden vor dem Prüfzeitraum noch nicht ergriffen.

Für den Prüfzeitraum ergibt sich bei den Sonderprojekten folgende Aufstellung:

Jahr	Anzahl der Projekte	beschlossene Förderung in €	ausbezahlte Förderung in €
2009	6 Projekte	41.800,00	41.800,00
2010	12 Projekte	261.200,00	247.365,00
2011	8 Projekte	184.100,00	184.100,00
2012	7 Projekte	307.500,00	165.500,00
2013	15 Projekte	134.515,46	51.106,86
<b>Gesamtsumme</b>	<b>48 Projekte</b>	<b>929.115,46</b>	<b>689.871,86</b>

Tab.: Förderungen Sonderprojekte im Prüfzeitraum  
Quelle: ULF

**Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmannstellvertreters Siegfried Schrittwieser:**

*„Der Landesrechnungshof erachtet eine genauere Festlegung der Kriterien für die Auswahl bestimmter Sonderprojekte bzw. die Vergabe von Förderungsmitteln als notwendig. Die Empfehlung wird dahingehend aufgegriffen, die bisherige Einholung von fachtechnischen Stellungnahmen durch die Begutachtung eines entsprechend nominierten Gremiums zu ersetzen, das an Hand eines Kriterienkataloges die innovativen Ansätze im Einklang mit den jeweiligen Zielvorgaben bewertet.“*

## **7. SCHNITTSTELLEN**

Direkt- bzw. Investitionszuschüsse werden für die Errichtung von Anlagen der Massenförderungsschienen nicht nur vom ULF, sondern auch von anderen Institutionen erbracht.

### **7.1 Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft**

Landwirte, die im Vollerwerb stehen, werden für Investitionen im Bereich der Biomasse von der LWK gefördert. Projekte, die einen Zuschuss von dieser Seite erhalten, sind von einer Förderung des ULF ausgeschlossen. Im Hinblick auf Abgrenzungsprobleme in der praktischen Förderungsabwicklung wurde bei der Ausgestaltung der RL genau darauf Bezug genommen, welche Eigenschaften ein Förderungswerber zu erfüllen und welche Nachweise er zu erbringen hat. Bei den Einreichunterlagen für eine Förderung aus dem ULF ist daher eine Bestätigung der LWK beizulegen, ob eine Förderung ausgeschüttet wird oder nicht (z. B. bei „Nebenerwerbslandwirten“).

Eine Doppelförderung bei Biomasseheizungen, die von Seiten der Landwirtschaftskammer förderungsfähig sind, soll somit durch einen Fragebogen (mit entsprechender Bestätigung der LWK) ausgeschlossen werden.

### **7.2 Kommunalkredit Public Consulting GmbH**

Die KPC fördert ebenso Investitionsmaßnahmen bei den angeführten Massenförderungsschienen. In den Jahren des Prüfzeitraumes wechselte der Umgang mit Förderungen der KPC mehrmals. Teilweise wurden Förderungen aus dem ULF nur gewährt, wenn für Anlagen keine Förderung der KPC in Anspruch genommen wurde bzw. kein Anspruch darauf bestand. Auch waren – in Abhängigkeit der Vorgaben in den RL – gekoppelte Förderungen möglich. So waren z. B. Förderungen für den privaten Bereich durch den ULF und für einen betrieblichen Bereich durch die KPC möglich. Die Abgrenzungen stellten sich jedoch als schwierig heraus und mussten aufgrund fehlender Schnittstellen manuell bearbeitet werden.

Eine weitere Schwierigkeit bestand in der zeitlich versetzten Herausgabe der Förderungsrichtlinien beider Institutionen und einer fehlenden Absprache bzw. Koordination.

Derzeit schließt der ULF Förderungen von Seiten der KPC nicht mehr aus. Die Überlegung dahinter ist, dass der Bürger angebotene Förderungen von Seiten des Landes sowie des Bundes ausschöpfen kann und dass erheblicher Prüfaufwand für die bearbeitenden Stellen entfällt.

**Der LRH ist der Meinung, dass eine bessere Koordination in der Förderlandschaft angebracht ist. Das betrifft jedoch das gesamte Förderungssystem bei Bund, Land und Gemeinden. Insbesondere ist auf eine gebietskörperschaftenübergreifende abgestimmte Förderungspraxis Wert zu legen.**

### 7.3 Weitere Bundesförderungen

Abgesehen von der Tarifunterstützung des Bundes (OeMAG) auf Basis des Ökostromgesetzes bezüglich PV-Anlagen (dies ist jedoch kein Investitionszuschuss im eigentlichen Sinne) gibt es seitens des Bundes immer wieder Förderungsaktionen für Investitionen anlässlich der Errichtung von Anlagen. Teilweise ließen diese Förderungsaktionen Landesförderungen bei PV-Anlagen zu (z. B. KLIEN 2012), dann wiederum waren sie ausgeschlossen (z. B. KLIEN 2013) oder sind, wie im Jahr 2014, als Ko-Förderung konzipiert (z. B. KLIEN 2014). Im Jahr 2013 (Ausschluss der Landesförderung beim KLIEN) wurden auch die Listen der steirischen PV-Förderungsfälle des KLIEN mit jenen des ULF laufend abgeglichen.

Darüber hinaus übermittelt die KPC in regelmäßigen Abständen ihre Förderungslisten auf Basis der „Umweltförderung Inland“.

Einen Ausschluss von Bundesförderungen aus Landessicht (A15/FAEW) gibt es nicht (mehr), da einerseits eine Kontrolle mit anderen Förderungen schon aufgrund der Masse an Förderungsansuchen mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich ist und andererseits eine Bundesförderung für die steirische Bevölkerung als zusätzlicher Anreiz, in erneuerbare Energie zu investieren, nicht ausgeschlossen werden soll.

### 7.4 Wohnbauförderung

Die Eigenheimförderung sieht als Förderungsvoraussetzung u. a. die Verpflichtung für den Einbau von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung vor, sofern nicht Fernwärme oder ein Mikronetz mit Warmwasserversorgung ganzjährig besteht. Der ULF schließt selbst eine Förderung von Solarthermieanlagen anlässlich der Errichtung neuer Wohnbauten (anhängige Bauverfahren ab dem 1. Mai 2011), die nur zur Warmwasserbereitung dienen oder deren Aperturflächen unter 16 m<sup>2</sup> betragen, von einer Förderung

aus, da solche Anlagen nach dem Stmk. BauG seit 1. Mai 2011 an sich verpflichtend sind. Solarthermieanlagen zur Raumwärmeerzeugung und ab 16 m<sup>2</sup> sind weder im Stmk. BauG noch in der Eigenheimförderung verpflichtend und sind auch nicht Förderungsgegenstand in der Eigenheimförderung. Insofern gibt es keine Überschneidungen oder Widersprüche mit der Förderung des ULF.

Aufgrund teilweise überschneidender Förderungsgegenstände in der Wohnbauförderung und den Massenförderungen im ULF wurde nach 2009 versucht, eine diesbezügliche Abstimmung mit der Wohnbauförderung durchzuführen. Dies konnte jedoch erst mit der Verwaltungsreform und ab dem Frühjahr 2013 umgesetzt werden. Dabei wurden auch im laufenden Betrieb Doppelförderungen mit dem Bereich Sanierung entdeckt (die im Übrigen auch nur nach den RL des ULF ausgeschlossen sind). Je nach Fall wurden weitere Maßnahmen, die im ungünstigsten Fall auch zu Rückforderungen der ULF-Förderungen geführt haben, ergriffen.

Derzeit werden Förderungsfälle in der Wohnbauförderung – Sanierung, die einen typischen Förderungsgegenstand des ULF beinhalten (Biomasse, PV, Solarthermie und künftig auch Wärmepumpen) im LDF zusätzlich in vereinfachter Form angelegt, sofern sie im LDF nicht ohnedies bereits gespeichert sind. Je nach Lage des Falls wird dann im Einvernehmen mit den Förderungswerbern festgelegt, welche Förderung für die konkrete Anlage in Anspruch genommen werden soll.

Ein interner Abgleich von Förderungsfällen mit der Geschoßbauförderung im Jahr 2013 ergab keine Mehrfachansuchen. Eine Doppelförderung mit der Eigenheimförderung kann seit Sommer 2013 ebenfalls ausgeschlossen werden, da solarthermische Anlagen dort zwar ein Teil der Förderungsvoraussetzungen, jedoch nicht selbst Förderungsgegenstand sind.

Aufgrund unterschiedlicher Softwarelösungen (Webforms, Wohnbausoftware in der Wohnbauförderung bzw. LDF und Aktenverfolgung-AKVE im ULF) wird in der A1 an einem automatischen Förderungsabgleich gearbeitet.

**Der LRH begrüßt, dass Überschneidungen bzw. Mehrfachförderungen zwischen der Wohnbauförderung und dem ULF nicht zuletzt aufgrund der Organisationsreform sukzessive abgestellt werden.**

## 7.5 Gemeinden

Gemeinden gewähren unterschiedlich hohe Zuschüsse für den Einbau von thermischen Solar- und PV-Anlagen. Um hier eine Förderung seitens des ULF zu erhalten, ist die Gewährung eines Zuschusses in beliebiger Höhe seitens der Gemeinde Voraussetzung.<sup>7</sup>

Bei der Förderung von modernen Holzheizungen ist ein solcher Zuschuss nicht verpflichtend in der RL vorgesehen und wird auch nicht von allen steirischen Gemeinden erbracht.

Dieses bewährte System der zusätzlichen Förderung durch die Gemeinden hat den Vorteil, dass dadurch eine Vor-Ort-Kontrolle der Anlagenerrichtung gewährleistet ist und auch die Gemeinden sich mit dem Thema der Gewinnung erneuerbarer Energiequellen auseinandersetzen.

---

<sup>7</sup> Mit 1. April 2014 stellte die Stadt Graz die Förderungen für PV-Anlagen bei Einzelhaushalten ein. Da diese Änderung außerhalb des Prüfzeitraumes war, wurde dieser Umstand in der Prüfung nicht näher behandelt.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 26. September 2014 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn  
zweiten Landeshauptmann Stellvertreters  
Siegfried Schrittwieser:

Dipl.-Ing. (FH) Harald BERGMANN

von der Abteilung 15 Energie, Wohnbau,  
Technik:

Dr. Johannes ANDRIEU

von der Fachabteilung Energie und Wohn-  
bau:

Dipl.-Ing. Mag. Simone SKALICKI

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Dipl.-Ing. Jürgen KASPER

Ing. Helmut FÜRNSCHUSS, MSc

## 8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Energiestrategie 2025. Insbesondere wurde der Steirische Umweltlandesfonds stichprobenweise überprüft.

Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum 2009 bis 2013.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die der Förderungsabwicklung zugrunde liegenden Richtlinien sind ein wesentliches Instrument zur Planung und Steuerung. Die Mittelvergabe des Umweltlandesfonds kann nur über gut ausgearbeitete Richtlinien wirkungsorientiert und transparent gesteuert werden.
  - Im Mai 2011 kam es im Bereich der Förderungsabwicklung zu einer Umstellung von einem einstufigen auf ein zweistufiges Verfahren. Durch diese Umstellung entstanden Vorteile sowohl für das Land Steiermark als auch für die Förderungsnehmer. Zusätzlich stellt die Einführung des zweistufigen Verfahrens eine wesentliche Verbesserung im Hinblick auf Plan- und Steuerbarkeit dar.
  - Ein Organisationsskriptum, in dem der Prozess der Förderungsabwicklung mit den einzelnen Prozessschritten, den jeweils verantwortlichen Personen und den maßgeblichen Fristen festgehalten ist, wurde im Umweltlandesfonds installiert. Es stellt eine brauchbare Grundlage für die Förderungsabwicklung dar.
  - Ab 2010 erfolgt die gesamte Förderungsabwicklung des Umweltlandesfonds über die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung. Durch die landesinterne Möglichkeit der Einsichtnahme wurde die Transparenz verbessert. Das Risiko einer ungerechtfertigten landesweiten Doppelförderung wird dadurch wesentlich verringert.
  - In der A15 wird im Bereich Wohnbauförderung aufgrund der komplexeren Daten ein eigenes EDV-Programm verwendet. Derzeit erfolgt ein vereinfachter Abgleich im Hinblick auf allfällige Doppelförderungen gleicher Anlagen mit dem Bereich Sanierung.
- **Die angestrebte Gesamtlösung für eine EDV-mäßige Erfassung und Abwicklung sämtlicher Förderungen des Landes soll weiter forciert und durchgehend umgesetzt werden. Insbesondere im Hinblick auf Mehrfachförderungen ist ein umfassendes System notwendig.**

- **In diesem Zusammenhang soll den regionalen Energieagenturen die Möglichkeit gegeben werden, mittels Schnittstellen elektronisch geprüfte Anträge inklusive ihrer erstellten Gutachten an den Umweltlandesfonds zu übermitteln.**
- Vom Umweltlandesfonds wurden in den Jahren des Prüfzeitraumes mehrere Stichprobenkontrollen bei den Förderungsfällen durchgeführt. Diese stichprobenweisen Vor-Ort-Kontrollen sind ein sinnvoller Beitrag zur Vermeidung von Förderungsmissbrauch.
- Bislang ist im Umweltlandesfonds kein Internes Kontrollsystem installiert.
- **Das geplante Interne Kontrollsystem für die A15 soll – unter Einbeziehung des Umweltlandesfonds – möglichst rasch eingeführt werden.**
- Seit der Umstellung der Förderungsabwicklung auf die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung erfolgt die gem. § 11 Abs. 3 StESUG geforderte Berichterstattung über Stand und Gebarung des Fonds an den Landtag aufgrund zentraler Vorgaben durch die Landesamtsdirektion im jährlichen Förderungsbericht. Ein eigener Bericht über Stand und Gebarung des Umweltlandesfonds wird nicht mehr vorgelegt. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.
- Seit 2013 ist ein Rückgang der eingereichten Förderungsanträge zu verzeichnen.
- **Angesichts der rückläufigen Förderungsanträge ist der Personalbedarf zu überprüfen bzw. das Personal entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen einzusetzen.**
- Die Differenz zwischen den genehmigten Mitteln laut Landesvoranschlag und den tatsächlich zur Auszahlung gelangten Mitteln laut Rechnungsabschluss betragen in den Jahren 2009 bis 2013 knapp € 9,20 Mio. Dies ergibt eine 18%ige Budgetüberschreitung. Diese Differenz wurde durch Verstärkungen, Umwidmungen und Rückersatz ausgeglichen. Zu diesen Maßnahmen liegen Regierungssitzungsbeschlüsse vor.
- **Auf eine möglichst realistische Abschätzung der erforderlichen Budgetmittel ist besonderes Augenmerk zu legen. Durch eine genauere Budgetplanung können unterjährige Umwidmungen bzw. Verstärkungen vermieden werden.**

- Vom Landesrechnungshof wurde eine stichprobenweise Überprüfung von Förderungsfällen über den gesamten Prüfzeitraum in den jeweiligen Förderungsschienen durchgeführt. Die kontrollierten Förderungsfälle wurden entsprechend den Richtlinien ordnungsgemäß abgewickelt. Die Unterlagen enthielten die geforderten Nachweise und konnten schlüssig nachverfolgt werden.
  
- Einzel- bzw. Sonderförderungen für besonders innovative Projekte erfolgen auf Basis entsprechender Regierungssitzungsbeschlüsse und auf der Grundlage diesbezüglicher Förderungsverträge. Spezielle Richtlinien sind bei dieser Förderungsschiene nicht vorhanden.
  - **Die Kriterien für die Auswahl besonders innovativer Projekte bzw. die Vergabe von Förderungsmitteln sind zum Teil nicht nachvollziehbar. Bei Sonderprojekten muss vorab sichergestellt werden, dass innovative Ansätze entsprechend der vorgegebenen Ziele (z. B. der Energiestrategie 2025 etc.) nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.**
  
- Direkt- bzw. Investitionszuschüsse werden für die Errichtung von Anlagen der Massenförderungsschienen nicht nur vom Umweltlandesfonds, sondern auch von anderen Institutionen erbracht.
  - **Hinsichtlich dieser Feststellung ist eine bessere Koordination in der Förderlandschaft angebracht. Das betrifft das gesamte Förderungssystem bei Bund, Land und Gemeinden. Insbesondere ist auf eine gebietskörperschaftenübergreifende abgestimmte Förderungspraxis Wert zu legen.**

Graz, am 27. November 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit KRAKER